



Geschäftsverteilungsplan
des
Kammergerichts
für das
Geschäftsjahr
2012

Inhaltsverzeichnis

I.	Justizverwaltung	4
II.	Rechtsprechung	5
A.	Zivilsenate	5
B.	Strafsenate	38
C.	Ermittlungsrichter	45
D.	Weitere Spruchkörper	46
III.	Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung	49
A.	Geschäftsverteilung für die Zivilsenate	49
1.	Buchstabenverteilung	49
1.1.	Name der beklagten Partei	49
1.2.	Name des Vermieters	49
1.3.	Name der Gesellschaft	49
1.4.	Name der klagenden Partei	50
1.5.	Name des Schuldners	50
1.6.	Name des Verlegers	50
1.7.	Anfangsbuchstabe	50
1.8.	Umlaute	52
2.	Verteilung nach Sachgebieten	52
2.1.	Maßgeblichkeit der Sachdarstellung des Klägers	52
2.2.	Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte	52
2.3.	Anspruchsmehrheit/Zugehörigkeit zu mehreren Sachgebieten	52
2.4.	Haupt- und Hilfsanspruch	54
2.5.	Später eingehende Rechtsmittel oder PKH-Anträge	54
2.6.	Negative Feststellungsklagen	54
2.7.	Konkurrenz zwischen Buchstaben- und Sachgebietszuständigkeit	54
2.8.	Beschwerden in Kostensachen	54
2.9.	Streit- sowie Verfahrenswertfestsetzung, Zwangsvollstreckung und Beweissicherung	54
2.10.	Miet- und Pachtsachen	55
2.11.	Gemischte Verträge	55
2.12.	Bereicherungsansprüche	55
2.13.	Außervertragliche Schadensersatzansprüche	55
2.14.	Verkehrsunfallsachen	56
2.15.	Insolvenz- und Anfechtungssachen	56
2.16.	Bausachen	56
2.17.	Handelssachen	56
2.18.	Banksachen	57
2.19.	Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten	57
2.20.	Pressesachen/Äußerungssachen	58
2.21.	Bürgschaft u.a.	58
2.22.	Forderungsprätendentenstreit	58
2.23.	Arreste und einstweilige Verfügungen	58
2.24.	Besondere Verfahren	58
2.25.	Fortdauer der Zuständigkeit	59
3.	Verteilung im Turnus	59
4.	Zurückverweisung an das Kammergericht	61
5.	Zuständigkeitsstreitigkeiten	61
5.1.	Abgabeverfahren und Abgabefrist	61
5.2.	Entscheidung bei Zweifeln über die Zuständigkeit	61
B.	Geschäftsverteilung für die Strafsenate	62

1.	Buchstabenverteilung.....	62
1.1.	Name des Beschuldigten	62
1.2.	Mehrere Beschuldigte	62
1.3.	Wiederaufnahme des Verfahrens.....	62
1.4.	Maßgeblichkeit des Eingangsdatums.....	62
1.5.	Ordnungswidrigkeiten	63
1.6.	Zuständigkeit für Vernehmungen gemäß §§ 115, 129 StPO.....	63
2.	Sonderstrafsachen	63
2.1.	Verkehrsstrafsachen	63
2.2.	Konkurrierende Zuständigkeiten	63
3.	Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG.....	64
4.	Verweisung auf Abschnitt A	64
5.	Überlastung des 1. Strafsenats	64
6.	Anderer Senat nach § 140a Abs. 6 Satz 1 GVG	65
7.	Ablehnungssachen.....	65
8.	Ergänzungsrichter	65
9.	Entsprechende Geltung für die Zivilsenate.....	65
C.	Regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden und der Beisitzer	66
1.	Vertretung in Zivilsachen.....	66
1.1.	Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden	66
1.2.	Vertretung im Übrigen	66
2.	Vertretung in Strafsachen.....	67
2.1.	Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden	67
2.2.	Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer	67
2.3.	Vertretung der Beisitzer des 1. und des 5. (A) Strafsenats	67
2.4.	Vertretung der Beisitzer des 2., 3. und 4. Strafsenats.....	67
2.5.	Verhinderung aller Beisitzer der Strafsenate.....	68
2.6.	Vorrang der Vertretungstätigkeit	68
2.7.	Zurückverweisung	68
D.	Zuständigkeit in zivilrechtlichen Eilsachen	68
1.	Definition	68
2.	Hinzuziehung bei fehlender Beschlussfähigkeit	68
3.	Bezeichnung des Vertretungssenats.....	68
4.	Senate vom Tagesdienst.....	69
IV.	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	70
V.	Anhang.....	71
A.	Buchstabenzuständigkeit der Zivilsenate.....	71
1.	Handelssachen	71
2.	Kostensachen	71
3.	Mietsachen.....	71
4.	Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte in Familiensachen.....	72
B.	Abteilungszuständigkeit der Familiensenate.....	72
1.	Abteilungen des Amtsgerichts Pankow/Weißensee	72
2.	Abteilungen des Amtsgerichts Schöneberg.....	72
3.	Abteilungen des Tempelhof-Kreuzberg	73
C.	Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen (Auszug)	74
D.	Verwaltungsanordnung zur Turnusverteilung	75
E.	Mitglieder des Präsidiums.....	76

I. Justizverwaltung

Kammergericht:	Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin (Schöneberg) Telefon: (Vermittlung) 90 15 – 0 (Durchwahl) 90 15 und App. Nr. (innerbetriebl.) 915-111 oder App. Nr.
Vorstandsgeschäfte:	Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre (Zimmer 242) Vizepräsidentin des Kammergerichts Heike Forkel (Zimmer 245)
Richterliche Justizverwaltungsgeschäfte:	Die Namen der Dezernenten werden durch besondere Verfügung bekannt ge- geben. Die Verteilung der Justizverwaltungsges- chäfte im Einzelnen wird durch besonde- ren Geschäftsverteilungsplan geregelt.
Geschäftsleitende Beamtin des Kammer- gerichts:	Justizoberamtsrätin Ecke (Zimmer 208)
Weitere Verwaltungsabteilungen:	a) Zentrale Besoldungs- und Vergütungs- stelle der Justiz Leiter: N. N. Salzburger Straße 21, 10825 Berlin Fernruf: 90 13 - 0, intern: (913) 111 b) Abteilung für Aus- und Fortbildungsan- gelegenheiten: Richter am Amtsgericht Krick (Zimmer 210)

II. Rechtsprechung

A. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht B. Becker
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Muratori Richterin am Kammergericht Dr. Rieger Richter am Kammergericht R. Müller ¹ Richterin am Landgericht Mahlstedt (bis zum 31. Mai 2012)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht R. Müller
Sitzungstage:	Donnerstag und nach Bedarf
Sitzungssaal:	449

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen, soweit nicht in 1. Instanz ein Prozessgericht entschieden hat und soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;
- 2) Beschwerden in Sachen der Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- 3) Bestimmung des zuständigen Gerichts vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2., 3. und 18. Zivilsenats, Entscheidung über die Abgabe an ein anderes Gericht, Bestellung zum Vollstreckungsgericht nach § 2 ZVG;
- 4) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß Art. 7 § 1 Abs. 4, 5 und 7 des FamRÄndG oder § 107 Abs. 5, 6 und 8 FamFG;
- 5) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. des EGGVG, soweit nicht der 1. oder 4. Strafsenat zuständig ist;
- 6) Alle sonstigen Angelegenheiten der Zivilrechtspflege, für die nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats begründet ist;
- 7) Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung.
- 8) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (3/100) -.

¹ 9/10 Richterpensum, daneben Senat für Notarsachen.

2. Zivilsenat

- zugleich Kartellsenat -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Hawickhorst¹

Beisitzer: Richter am Kammergericht Steinecke
Richter am Kammergericht Franck²
Richterin am Kammergericht Lang
Richterin am Kammergericht Sternagel³
Richter am Kammergericht Prof. Dr. Armbrüster⁴

Regelmäßiger Vertreter
des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Franck

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Sitzungssaal: 349

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben E, J, N, O, Y und Z;
- 2) Berufungen und Beschwerden aufgrund des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (BGBl. I S. 1003/GVBl. S. 1031);
- 3) Berufungen und Beschwerden aufgrund des AuslWBEntschG vom 10. März 1960 (BGBl. I S. 177/GVBl. S. 420);
- 4) Beschwerden nach § 99 Abs. 3, §§ 132, 142, 260, 306 a. F., 320 a. F., 375 Abs. 2 a. F. AktG, § 51 b GmbHG, §§ 318 Abs. 3 und Abs. 4, 324 Abs. 2 HGB, § 12 SpruchG;
- 5) Angelegenheiten gemäß § 91 GWB;
- 6) Angelegenheiten gemäß § 106 EnWG, § 2 StrEinspG und dem EEG;
- 7) (Nicht besetzt);
- 8) Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von Vorschriften des Vergaberichts nach §§ 97 ff. GWB und nach VOB/A, VOF, VOL und der SektVO;
- 9) Sonstige Rechtsstreitigkeiten aus Anlass von Vergaben eines öffentlichen Auftraggebers im Sinne des § 98 GWB
- 10) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, soweit

¹ 4/5 Richterpensum, daneben Vorsitz im Vergabesenat.

² 4/5 Richterpensum, zugleich Vergabesenat.

³ 2/3 Richterpensum.

⁴ 1/10 Richterpensum.

nicht der 18. Zivilsenat zuständig ist;

- 11) Beschwerden und Erinnerungen in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit eine der Zivilkammern 4a, 10a, 21a, 5 - 9, 27 – 34, 41 - 81 oder eine der Kammern für Handelssachen des Landgerichts Berlin damit befasst war, jedoch mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen
- a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 34 des GKG a. F. bzw. § 38 des GKG n. F.,
 - b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 6 des GKG a. F. bzw. § 67 des GKG n. F.,
 - c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG und dem StrEinspG,
 - d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann.

3. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht W. Becker
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Haas ¹ Richterin am Kammergericht Dr. Rasch Richter am Landgericht von Drenkmann (bis zum 31. März 2012) Richterin am Amtsgericht Herbst (ab dem 01. April 2012)*
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Dr. Rasch
Sitzungstage:	Mittwoch und Freitag
Sitzungssaal:	163

Der Senat bearbeitet:

- 1) Rückerstattungssachen;
- 2) Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 5 FGG oder § 5 FamFG in Rückerstattungssachen;
- 3) Berufungen und Beschwerden in Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2 ZPO a. F.), Abstammungssachen (§ 169 FamFG);
- 4) Berufungen und Beschwerden, soweit nicht der 13. Zivilsenat zuständig ist, gegen übrige Entscheidungen
 - a) der Abteilungen 20, 20a, 20b, 20c, 21 - 23, 166 – 168, 174, 176, 177 und 179 der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg,
 - b) aller anderen Abteilungen der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg, wenn bei oder nach Anhängigkeit der Sache eine Partei oder ein betroffenes Kind beziehungsweise der Antragsteller gemäß § 7 Abs. 1 FamFG oder ein Beteiligter gemäß § 7 Abs. 2 FamFG nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt oder die Staatsangehörigkeit streitig ist oder ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat oder gehabt hat, soweit nicht der 15., 16. oder 17. Zivilsenat zuständig ist;
- 5) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 16. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist;
- 6) Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Unterhaltstitel;
- 7) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, soweit das Kammergericht nach Art. 15 § 1 Abs. 2 Satz 3 des KindRG zuständig ist,

¹ 1/2 Richterpensum.

wenn bei oder nach Anhängigkeit der Sache eine Partei oder in den Fällen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ZPO a. F. ein betroffenes Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt oder die Staatsangehörigkeit streitig ist oder ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat oder gehabt hat;

- 8) (Nicht besetzt);
- 9) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben A - Do wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist.

* (Pb vom 06.03.2012)

4. Zivilsenat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Junck

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Rosseck
Richter am Kammergericht Dr. Kapps
Richterin am Kammergericht Dr. Willnow

Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Dr. Willnow

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag

Sitzungssaal: 270

Der Senat bearbeitet:

- 1) Banksachen - im Turnus (30/100) -;
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (12/100) -.

In der Zeit vom 27. Februar 2012 bis zum 30. April 2012 gehen die Neueingänge auf den 8. Zivilsenat über.*

* (Pb vom 15.02.2012)

5. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Schmelz
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Pahl Richterin am Kammergericht Johansson Richter am Kammergericht Dr. Hess
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Hess
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag
Sitzungssaal:	352 (Dienstag und Freitag), 356 (Mittwoch)

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen (auch hinsichtlich der Erstattung von Kosten des beigeordneten Anwalts) mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen
 - a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 34 des GKG a. F. bzw. § 38 des GKG n. F.,
 - b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 6 des GKG a. F. bzw. § 67 des GKG n. F.,
 - c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG, dem StrEinspG und dem EEG,
 - d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann,
 - e) in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit der 2., 19. oder 27. Zivilsenat zuständig ist;
- 2) Streitigkeiten über Marken und sonstige Kennzeichen (§ 1 MarkenG), insbesondere über
 - a) das Markenrecht selbst, seine Rechtsbeständigkeit (Löschungsklage) und seine Verletzung (Abwehr, Unterlassung, Schadensersatz, Bereicherung, Rechnungslegung),
 - b) Rechte am Markenrecht (Pfandrecht, Nießbrauch, Lizenz),
 - c) Ansprüche aus Rechtsgeschäften über das Markenrecht (Übertragung);
- 3) Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs mit Nebengesetzen und aus Rechtsgeschäften über solche Ansprüche;
- 4) Streitigkeiten über Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, insbesondere betreffend
 - a) das Schutzrecht selbst, seinen Umfang (Vorbenutzung), seine Rechtsbeständigkeit (Löschungsklage), Verletzung (Abwehr, Unterlassung, Schadensersatz, Bereicherung, Rechnungslegung) und sein Verhältnis zu anderen Schutzrechten (Abhängigkeit) einschließlich aller sich aus dem ArbNErfG vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756/GVBl. S. 869) ergebenden

- den Rechtsstreitigkeiten,
- b) Rechte an Schutzrechten einschließlich Lizenz,
 - c) Ansprüche aus Rechtshandlungen (z.B. Zwangslizenzen) und Rechtsgeschäften über Schutzrechte (z.B. Lizenzverwertungsverträge),
 - d) Ansprüche eines Patentanwalts aus Anlass seiner Berufstätigkeit einschließlich Schadensersatzansprüche sowie gleichartige Ansprüche gegen einen Patentanwalt;
- 5) Streitigkeiten aus dem Namensrecht (§ 12 BGB) und Firmenrecht (§ 37 Abs. 2 HGB);
- 6)
- a) Beschwerden und Erinnerungen gemäß § 5 des GKG a. F. bzw. § 66 des GKG n. F.,
 - b) Beschwerden gemäß § 8 Abs. 3 der KostO mit Ausnahme der Verfahren nach dem WEG,
 - c) Beschwerden gemäß § 8 der JBeitrO,
 - d) Beschwerden nach § 128 Abs. 4 in Verbindung mit § 127 Satz 2 der BRAGO beziehungsweise § 56 RVG,
 - e) Beschwerden gemäß Art. XI § 1 Abs. 2 des KostÄndG;

6. Zivilsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Reinhard
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Ninnemann Richterin am Kammergericht Düe ¹ Richter am Kammergericht Fischer ² Richterin am Kammergericht Beckstett
Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Beckstett
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag
Sitzungssaal:	336

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden in Sachen, die Verfügungen von Todes wegen sowie Nachlass- und Teilungssachen einschließlich Nachlasspflegschaften für unbekannte Erben betreffen;
- 2) Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2h ZPO, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 4., 8., 12., 22., 24. oder 26. Zivilsenats gehören;
- 3) Ansprüche gegen Ruhestandskassen und sonstige Versorgungsansprüche von Beschäftigten oder ihren Hinterbliebenen;
- 4) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (8/100) -;

¹ 1/2 Richterpensum.

² 1/2 Richterpensum.

7. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Stummeyer

Beisitzer: Richter am Kammergericht Sellin
Richter am Kammergericht Langematz
Richter am Kammergericht Renner

Regelmäßiger Vertreter
des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Sellin

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Sitzungssaal: 349

Der Senat bearbeitet:

- 1) Bausachen, auch soweit sie Handelssachen sind - im Turnus (35/100) -;
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (3/100) -;
- 3) Klagen auf Entschädigung nach § 201 Abs. 1 GVG.

8. Zivilsenat

- zugleich Senat für Landwirtschaftssachen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Bulling

Beisitzer: Richterin am Kammergericht C. Spiegel
Richterin am Kammergericht Dr. Henkel
Richter am Kammergericht Dittrich

Regelmäßige Vertreterin
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht C. Spiegel

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Sitzungssaal: 352

Der Senat bearbeitet:

- 1) Ansprüche aus dem Gebiet des Mietrechts und Mieterschutzrechts über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke mit Einschluss derjenigen Sachen, die Handelssachen sind, mit den Buchstaben B – J, L, M, T, W und Z;
- 2) als "Senat für Landwirtschaftssachen" Rechtsmittel in Landwirtschaftssachen nach dem LwVfG vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667/GVBl. S. 1113) und nach dem LWAnpG in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 736)¹;
- 3) Banksachen - im Turnus (20/100) -;
- 4) Mietsachen, die gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) GVG in der Fassung vom 16. August 2005 dem Oberlandesgericht zugewiesen sind.

In der Zeit vom 27. Februar 2012 bis zum 30. April 2012 gehen die Neueingänge zu dem Sachgebiet 2) des 4. Zivilsenats (*Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist - im Turnus [12/100] -*) auf den 8. Zivilsenat über.*

* (Pb vom 15.02.2012)

¹ Für diese Verfahren sind als landwirtschaftliche Beisitzer bestellt: Landwirt Winfried Buchmann, Landwirt Hans-Joachim Ernst, Landwirt Werner Mette, Landwirt Christian Qualitz, Rentner Heiko Schlichting.

9. Zivilsenat

- zugleich Senat für Baulandsachen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Nippe
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Damaske Richterin am Kammergericht Bähr ¹ Richter am Kammergericht Radu
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Damaske
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag
Sitzungssaal:	356

Der Senat bearbeitet:

- 1) Ansprüche gegen Amtsträger aus Amtstätigkeit jeglicher Art sowie aus nicht fiskalischer Tätigkeit im öffentlich-rechtlichen Bereich (z.B. §§ 59 ff. ASOG, § 13 StrEG, enteignender Eingriff, Aufopferung); ausgenommen sind Ansprüche über die Wirksamkeit oder die Folgen der von einem Amtsträger geschlossenen Verträge sowie über die Abgabe von Willenserklärungen auf Abschluss von Verträgen durch einen Amtsträger, soweit nicht der 20. Zivilsenat zuständig ist;
- 2) als „Senat für Baulandsachen“ die vom Oberlandesgericht in gerichtlichen Verfahren des Baugesetzesbuches zu erledigenden Verfahren²;
- 3) Beschwerden nach § 15 BNotO und § 54 BeurkG;
- 4) Beschwerden und Erinnerungen gemäß § 156 KostO gegen die Kostenberechnungen der Notare (§ 154 KostO), einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel.
- 5) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (4/100) -

¹ Zugleich 1. Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen.

² Für diese Verfahren sind bestellt:

a) als verwaltungsgerichtliche Beisitzerin: Ri'inOVG Dr. Broy-Bülow (bis zum 31. Januar 2012), RiOVG Kohl (ab 1. Februar 2012),

b) als stellvertretende verwaltungsgerichtliche Beisitzer: Ri'inOVG Rudolph und RiOVG Kohl (bis zum 31. Januar 2012) sowie Ri'inOVG Sieveking (ab 1. Februar 2012).

10. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Neuhaus
Beisitzer:	Richter am Kammergericht H. Thiel Richter am Kammergericht Frey (ab 1. Juli 2012) ¹ Richterin am Kammergericht Schönberg Richter am Landgericht A. Thiel (bis zum 30. Juni 2012)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht H. Thiel
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag
Sitzungssaal:	147

Der Senat bearbeitet:

- 1) Anstelle der übrigen Zivilsenate Beschwerden in Ablehnungssachen gegen Richter, Rechtspfleger oder Sachverständige, ausgenommen in Baulandsachen, Entschädigungssachen, Landwirtschaftssachen, Rückerstattungssachen, Schifffahrtssachen und Familiensachen,
- 2) Maklersachen nach BGB und HGB;
- 3) Presse- und Äußerungssachen;
- 4) Ansprüche auf Gegendarstellung.

¹ Ab 1. Juli 2012: 9/10 Richterpensum, daneben Senat für Notarsachen.

11. Zivilsenat

Vorsitzende:	Präsidentin des Kammergerichts Nöhre ¹
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Wimmer ² Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dobrikat ³ Richterin am Kammergericht Dr. Teschner ⁴ (bis zum 05. Februar 2012)* Richter am Amtsgericht Dr. Suilmann ⁴ (ab dem 15. März 2012)**
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Wimmer
Sitzungstag:	Mittwoch
Sitzungssaal:	135

Der Senat bearbeitet:

Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (4/100) -.

* (Pb vom 31.01.2012)

** (Pb vom 06.03.2012)

¹ 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

² 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit (darunter 1/10 Pensum als Mediator).

³ 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

⁴ 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

12. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Dr. Hollweg-Stapenhorst
Beisitzer:	Richter am Kammergericht V. Spiegel Richterin am Kammergericht Zillmann Richterin am Amtsgericht Hückel (bis zum 31. Mai 2012)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht V. Spiegel
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag
Sitzungssaal:	356

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben D und W;
- 2) Aufgebotssachen;
- 3) Ansprüche aus dem Gebiet des Mietrechts und Mieterschutzrechts über Gebäude, Gebäudeteile und unbebaute Grundstücke mit Einschluss derjenigen Sachen, die Handelssachen sind, mit den Buchstaben A, K, N – S, U, V, X und Y.

13. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Groth

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Eilinghoff-Saar
Richterin am Kammergericht Kolberg
Richterin am Kammergericht Hennemann

Regelmäßige Vertreterin
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Kolberg

Sitzungstage: Dienstag und Freitag sowie 1. und 3. Donnerstag im Monat

Sitzungssaal: 264 (Dienstag und Freitag), 469 (Donnerstag)

Der Senat bearbeitet:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 80, 123, 127, 129, 134, 139, 142, 143, 150, 152, 155, 156, 158, 163 und 164 der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg, soweit nicht der 3. oder 19. Zivilsenat zuständig ist;
- 2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 19. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist;
- 3) (nicht besetzt);
- 4) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Hohenschönhausen und Spandau, soweit das Kammergericht nach Art. 15 § 1 Abs. 2 Satz 3 KindRG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 3. Zivilsenat als Arbeitsgebiet 7) zugewiesenen Familiensachen mit Auslandsbezug;
- 5) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben Dp - Hen wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist;
- 6) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 10, 11 (a und b), 16, 17 und 21 des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, soweit nicht der 16. oder 18. Zivilsenat zuständig ist;
- 7) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen einer Abteilung der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Pankow/Weißensee, Schöneberg oder Tempelhof-Kreuzberg, soweit kein anderer Familiensenat zuständig ist.

14. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Erich ¹
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Schlecht Richter am Kammergericht Jaeschke Richter am Kammergericht Dr. Elzer
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Elzer
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag
Sitzungssaal:	340

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben I, U, V und X;
- 2) Entscheidungen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel, soweit nicht der 3. Zivilsenat zuständig ist;
- 3) Beschwerden in Sachen der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, soweit nicht in erster Instanz ein Prozessgericht entschieden hat;
- 4) Sachen aus der KO und VglO, Sachen aus der InsO sowie der Gesamtvollstreckungsordnung DDR und deren Nachfolgevorschriften, der Geschäftsaufsichtsordnung, der Verordnung über das Kriegsausgleichsverfahren einschließlich der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gemeinschuldners;
- 5) Anfechtungssachen aufgrund des Anfechtungsgesetzes.

¹ 4/5 Richterpensum, daneben Senat für Notarsachen.

15. Zivilsenat

- Senat für Familiensachen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Haferanke¹

Beisitzer: Richter am Kammergericht Prof. Dr. Ernst²
Richter am Amtsgericht Krick³

Regelmäßiger Vertreter
des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Prof. Dr. Ernst

Der Senat bearbeitet:

Berufungen und Beschwerden der Abteilungen 173, 175 und 181* der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg und Tempelhof-Kreuzberg, soweit nicht der 16. Zivilsenat zuständig ist.

* (Pb vom 06.03.2012)

¹ 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit. Zugleich Vorsitz im Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

² 1/4 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

³ 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

16. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Scheer ¹
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Gernoth-Schultz Richter am Kammergericht M. Kuhnke Richter am Kammergericht Helmers
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht M. Kuhnke
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag
Sitzungssaal:	264

Der Senat bearbeitet:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen
 - a) der Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow / Weißensee, soweit nicht der 13., 17., 18. oder 19. Zivilsenat zuständig ist;
 - b) aller anderen Abteilungen des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, wenn bei oder nach Anhängigkeit der Sache eine Partei oder ein betroffenes Kind beziehungsweise der Antragsteller gemäß § 7 Abs. 1 FamFG oder ein Beteiligter gemäß § 7 Abs. 2 FamFG nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt oder die Staatsangehörigkeit streitig ist oder ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands hat;
 - c) der Abteilungen 85, 86, 87, 88 und 89 des Amtsgerichts Schöneberg;
- 2) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen aller anderen Gerichte, die nicht Familiengericht sind, in Familiensachen, soweit nicht der 3. oder 19. Zivilsenat zuständig ist;
- 3) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 3. oder 15. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist;
- 4) (nicht besetzt);
- 5) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Pankow/Weißensee, Wedding und Mitte, soweit das Kammergericht nach Art. 15 § 1 Abs. 2 Satz 3 KindRG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 3. Zivilsenat als Arbeitsgebiet 7) zugewiesenen Familiensachen mit Auslandsbezug;
- 6) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 165, 169 bis 172, 178 und 181* der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg und Tempelhof-Kreuzberg;

¹ 9/10 Richterpensum, daneben Senat für Notarsachen.

- 7) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben Heo - Lo wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist.

* (Pb vom 06.03.2012)

17. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Lettau

Beisitzer:
Richter am Kammergericht Brodowski
Richterin am Kammergericht Krüger¹
Richter am Kammergericht Dr. Menne

Regelmäßiger Vertreter
des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Dr. Menne

Sitzungstage: Dienstag und Freitag

Sitzungssaal: 265

Der Senat bearbeitet:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 24, 81, 90, 120, 122, 124, 125, 126, 133, 137, 138, 144, 147 - 149, 159, 161, 162 (A und B), 180 und 182 der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg, soweit nicht der 3. oder 19. Zivilsenat zuständig ist;
- 2) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 201, 202 und 203 des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, soweit nicht der 13. oder 16. Zivilsenat zuständig ist;
- 3) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 18. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist;
- 4) (Nicht besetzt);
- 5) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Neukölln und Tempelhof-Kreuzberg, soweit das Kammergericht nach Art. 15 § 1 Abs. 2 Satz 3 KindRG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 3. Zivilsenat als Arbeitsgebiet 7) zugewiesenen Familiensachen mit Auslandsbezug;
- 6) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben Lp - Ri wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist.

¹ 3/4 Richterpensum.

18. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Brüggemann
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Steuerwald-Schlecht Richter am Kammergericht Dr. Lehbruck Richter am Kammergericht Bigge ¹
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Bigge
Sitzungstage:	Dienstag und Freitag sowie 1. und 3. Donnerstag im Monat
Sitzungssaal:	469

Der Senat bearbeitet:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 82, 130, 131, 132, 135, 136, 157, 157a, 157b und 160 der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg, soweit nicht der 3. oder 19. Zivilsenat zuständig ist;
- 2) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 17. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist, sowie in Kindschaftssachen;
- 3) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 12 - 15, 18, 19, 20, 22, 23/23a - 26 des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, soweit nicht der 13. oder der 16. Zivilsenat zuständig ist;
- 4) Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 GVG;
- 5) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Tiergarten, Charlottenburg und Köpenick, soweit das Kammergericht nach Art. 15 § 1 Abs. 2 Satz 3 KindRG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 3. Zivilsenat als Arbeitsgebiet 7) zugewiesenen Familiensachen mit Auslandsbezug;
- 6) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben Rj - Sti wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist;
- 7) Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ZPO und gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO insoweit, als der 2. Zivilsenat selbst „Partei“ des Zuständigkeitsstreits ist. Im Übrigen Bestimmung des zuständigen Gerichts bei einem Streit zwischen einem Familiengericht und einem Gericht der allgemeinen freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie Entscheidungen in Abgabestreitigkeiten in Familiensachen sowie Beschwerden gegen die Ablehnung der Zuständigkeitsbestimmung;
- 8) (nicht besetzt).

¹ 9/10 Richterpensum, im Übrigen Tätigkeit als Mediator.

19. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen -

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Kammergericht Tucholski

Beisitzer: Richter am Kammergericht Hartung
Richter am Kammergericht Feskorn¹
Richterin am Kammergericht Voigt

Regelmäßige Vertreterin
der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Voigt

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag sowie 2. und 4. Montag im Monat

Sitzungssaal: 163

Der Senat bearbeitet:

- 1) Entschädigungssachen;
- 2) Schadensersatzansprüche aus der Beratung und Vertretung in Entschädigungssachen, soweit sie nicht bei einem anderen Zivilsenat anhängig sind;
- 3) Handelssachen mit den Buchstaben G, H und K;
- 4) Beschwerden nach § 46 Abs. 2 ZPO oder § 6 Abs. 2 FamFG, soweit der 13. Zivilsenat für Berufungen und Beschwerden in der Sache zuständig ist;
- 5) (Nicht besetzt);
- 6) Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen (auch hinsichtlich der Erstattung von Kosten des beigeordneten Anwalts) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, in Kindschaftssachen sowie in Kostensachen, für die das Kammergericht nach Art. 15 § 1 Abs. 2 Satz 3 des KindRG zuständig ist, mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen
 - a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 34 GKG a. F., § 38 GKG n. F. oder § 32 FamGKG und
 - b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 6 des GKG a. F., § 67 GKG n. F. oder § 58 FamGKG;
- 7) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Lichtenberg und Schöneberg, soweit das Kammergericht nach Art. 15 § 1 Abs. 2 Satz 3 KindRG zuständig ist, mit Ausnahme der dem 3. Zivilsenat als Arbeitsgebiet 7) zugewiesenen Familiensachen mit Auslandsbezug;
- 8) Beschwerden gemäß § 16 Abs. 2 ZSEG, auch i. V. m. § 14 ZSEG bzw. gemäß § 4 Abs. 3 JVEG in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen, in Kindschaftssachen sowie in Sachen, für die das Kammergericht nach Art. 15

¹ 9/10 Richterpensum, daneben Senat für Notarsachen.

§ 1 Abs. 2 Satz 3 des KindRG zuständig ist;

- 9) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 83, 84, 121, 128, 140, 141, 145 und 146 der Familiengerichte bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg, soweit nicht der 3. Zivilsenat zuständig ist;
- 10) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen 28, 29 und 200 des Familiengerichts bei dem Amtsgericht Pankow/Weißensee, soweit nicht der 13. oder der 16. Zivilsenat zuständig ist;
- 11) Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte mit den Buchstaben Stj - Z wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist.

20. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Budde

Beisitzer: Richter am Kammergericht Baldszuhn
Richterin am Kammergericht Schulz¹
Richterin am Kammergericht Balschun
Richterin am Kammergericht Dr. Simmler

Regelmäßige Vertreterin
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Balschun

Sitzungstage: Montag und Donnerstag

Sitzungssaal: 265

Der Senat bearbeitet:

- 1) Ansprüche aus Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte;
- 2) Ansprüche aus dem Gebiet des Pachtrechts und Pachtschutzrechts (ausgenommen das Landpachtrecht) mit Einschluss der Rechtsentscheide gemäß § 56 Abs. 1 des SchuldRÄndG vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538 ff.) sowie derjenigen Sachen, die Handelssachen sind; ferner Ansprüche aus dem Kleingartenrecht;
- 3) Vertragliche und außervertragliche Ansprüche aus Heilbehandlung, auch von Tieren sowie Ansprüche aus dentalprothetischen Leistungen;
- 4) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (16/100) -;
- 5) Entscheidungen über die in § 1062 ZPO genannten Angelegenheiten.

¹ 9/10 Richterpensum, im Übrigen Tätigkeit als Mediatorin.

21. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Klum
Beisitzer	Richter am Kammergericht J. Schmidt Richterin am Kammergericht Kruse ¹ Richterin am Amtsgericht Witt-Klein (bis zum 31. Januar 2012) Richter am Landgericht Dr. Maiazza (ab 1. Februar 2012)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Kruse
Sitzungstage:	Dienstag, Mittwoch und Freitag
Sitzungssäle:	135 (Dienstag und Freitag), 264 (Mittwoch)

Der Senat bearbeitet:

- 1) Bausachen, auch soweit sie Handelssachen sind - im Turnus (35/100) -;
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (8/100) -.

¹ 9/10 Richterpensum, daneben Senat für Notarsachen.

22. Zivilsenat

- zugleich Schifffahrtsobergericht -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Ubaczek
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Meising Richterin am Kammergericht Stecher ¹ Richter am Kammergericht Ch. Kuhnke Richter am Landgericht Dr. Suilmann (bis zum 31. Januar 2012) Richter am Amtsgericht Görke (ab 1. Februar 2012)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Meising
Sitzungstage:	Montag und Donnerstag
Sitzungssaal:	340

Der Senat bearbeitet:

- 1) außervertragliche Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen, auch wenn sie gemäß § 115 Abs. 1 VVG in der Fassung vom 23. November 2007 gegen den Versicherer oder gemäß § 12 PflVG in der Fassung vom 10. Dezember 2007 gegen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gerichtet werden;
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (9/100) -;
- 3) als "Schifffahrtsobergericht" die zur Zuständigkeit des Kammergerichts gemäß § 11 des BinSchVerfG vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641/GVBl. S. 1051; BGBl. 1965 I S. 389/GVBl. 1965 S. 679) gehörenden Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

¹ 1/2 Richterpensum.

23. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Domke
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Wagner Richterin am Kammergericht Gabriel ¹ Richter am Landgericht von Bresinsky (bis zum 31. Januar 2012) Richter am Landgericht Leinweber (ab 1. Februar 2012)
Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Gabriel
Sitzungstage:	Montag, Mittwoch und Donnerstag
Sitzungssaal:	336 (Montag, Donnerstag) und 352 (Mittwoch)

Der Senat bearbeitet:

- 1) Handelssachen mit den Buchstaben A - C, F, L, M, sowie P – T;
- 2) (nicht besetzt);
- 3) Popularklagen nach den §§ 13, 19 AGB-Gesetz sowie Klagen nach §§ 1 und 2 des UKlaG sowie Ansprüche aus außergerichtlichen, in solchen Sachen abgegebenen Unterwerfungserklärungen.

¹ 9/10 Richterpensum, im Übrigen Tätigkeit als Mediatorin.

24. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Harte ¹
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Dr. Kasprik-Teperoglou Richter am Kammergericht Einsiedler Richter am Kammergericht Landwehrmeyer
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Einsiedler
Sitzungstage:	Montag und Mittwoch
Sitzungssaal:	135 (Montag) 147 (Mittwoch)

Der Senat bearbeitet:

- 1) Rechtsstreitigkeiten, welche das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz (nicht: KunstUrhG) sowie das Verlagsrecht und Geschmacksmusterrecht betreffen, und zwar sowohl die Schutzrechte selbst als auch die Rechte an diesen Schutzrechten und die Ansprüche aus Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften über diese Schutzrechte;
- 2) Banksachen - im Turnus (30/100) -;
- 3) sofortige weitere Beschwerden aufgrund der §§ 43 ff. WEG a. F.;
- 4) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats begründet ist – im Turnus (7/100) -.

¹ 4/5 Richterpensum, daneben 25. Zivilsenat (bis zum 30. April 2012). Die Tätigkeit im 24. Zivilsenat hat Vorrang.

25. Zivilsenat

- zugleich Senat für Familiensachen¹ -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Harte² (bis zum 30. April 2012)

Beisitzer: Richter am Kammergericht Bergold³
Richter am Kammergericht Dr. Sdorra

Regelmäßiger Vertreter
des Vorsitzenden: Richter am Kammergericht Bergold

Sitzungstag und Sitzungssaal: werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden in Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Partnerschaftsregister-, Vereinsregister- und Güterrechtsregistersachen, Muster- und Schiffsregistersachen, Kabelbuchsachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren nach § 375 FamFG sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten unter Einschluss der im Buch 5 des FamFG geregelten sonstigen Sachen;
- 2) (Nicht besetzt).

¹ Ab 1. Mai 2012.

² 1/5 Richterpensum, daneben 24. Zivilsenat.

³ 1/5 Richterpensum, daneben 26. Zivilsenat.

26. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Fahr
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Crass Richter am Kammergericht Dr. Glaßer ¹ Richter am Kammergericht von Gélieu Richter am Kammergericht Bergold ²
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Glaßer
Sitzungstage:	Montag und Mittwoch
Sitzungssaal:	270

Der Senat bearbeitet:

- 1) Banksachen - im Turnus (20/100) -;
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (19/100) -.

¹ 7/10 Richterpensum, daneben Vergabesenat.

² 4/5 Richterpensum, daneben 25. Zivilsenat. Die Tätigkeit im 26. Zivilsenat hat Vorrang.

27. Zivilsenat

Vorsitzender:	N. N.
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Saak Richterin am Kammergericht Dr. Caasen-Barckhausen ¹ Richter am Kammergericht B.-D. Kuhnke
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht B.-D. Kuhnke
Sitzungstage:	Dienstag und Donnerstag
Sitzungssaal:	147 (Dienstag) und 135 (Donnerstag)

Der Senat bearbeitet:

- 1) Bausachen, auch soweit sie Handelssachen sind - im Turnus (30/100) -;
- 2) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist – im Turnus (4/100) -;
- 3) Beschwerden und Erinnerungen in Kosten- und Vergütungserstattungssachen sowie in Festsetzungssachen nach § 11 RVG, soweit eine der Zivilkammern 1 - 4, 10, 17, 25 oder 37 – 40 des Landgerichts Berlin damit befasst war, jedoch mit Ausnahme der Beschwerden und Erinnerungen
 - a) gegen die Auferlegung einer Verzögerungsgebühr gemäß § 34 des GKG a. F. bzw. § 38 des GKG n. F.,
 - b) gegen die Anordnung einer Vorauszahlung oder eines Vorschusses gemäß § 6 des GKG a. F. bzw. § 67 des GKG n. F.,
 - c) in Kartell- und Vergabesachen sowie Sachen nach dem EnWG und StrEinspG,
 - d) in Sachen, in denen ein Zivilsenat in besonderer Besetzung zu entscheiden hat oder entscheiden kann.

¹ 1/2 Richterpensum.

28. Zivilsenat

Vorsitzende: Vizepräsidentin des Kammergerichts Forkel¹

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Grohmann²

Richterin am Kammergericht Dr. Roloff³

Regelmäßige Vertreterin
der Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Grohmann

Sitzungstag und Sit-
zungssaal: werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

- 1) Beschwerden gegen Ordnungsmittel gemäß § 181 Abs. 3 GVG in Zivilsachen, ausgenommen in Familiensachen;
- 2) Entscheidungen über Rechtsbehelfe gemäß § 159 GVG;
- 3) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist – im Turnus (3/100) -.

¹ 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

² 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

³ 1/10 Richterpensum, zugleich Vergabesenat und im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

B. Strafsenate

1. Strafsenat¹

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Hoch
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Warnatsch Richter am Kammergericht Sandherr (bis zum 31. August 2012) ² Richter am Kammergericht Hanschke Richterin am Kammergericht Husch
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Warnatsch
Sitzungstage:	nach Bedarf
Sitzungssaal:	145 A

Der Senat bearbeitet:

- 1) in erster Instanz vor dem Kammergericht zu verhandelnde Strafsachen einschließlich der hierauf bezogenen Anträge und Beschwerden, soweit nicht der 5. (A) Strafsenat zuständig ist;
- 2) Bestätigung von Feststellungen nach § 35 EGGVG;
- 3) Anträge auf Wiederaufnahme gegen bis zum 31. Dezember 2006 ergangene Urteile des 2. Strafsenats und seit dem 1. Januar 2007 ergangene Urteile des 5. (A) Strafsenats;
- 4) Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers nach §§ 138a bis 138c StPO in den zur Zuständigkeit des 5. (A) Strafsenats gehörenden Verfahren;
- 5) a) Entscheidungen über Anträge und Rechtsmittel nach dem GKG, JVEG, ZSEG, RVG und der BRAGO in Straf- und Bußgeldsachen – ausgenommen Kartellordnungswidrigkeiten und Rechtsmittel gegen die Kostengrundscheidung und Streitwertfestsetzung in Strafvollzugssachen – sowie
b) Beschwerdeentscheidungen in Kosten- und Auslagensachen nach der StPO und dem OWiG;
- 6) Rechtsmittel in den Fällen des § 120 Abs. 4 Satz 1 GVG;
- 7) Rechtsmittel und Haftprüfungen in den Fällen, die in § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 5a GVG genannte Strafsachen sowie solche nach § 266a StGB zum Gegenstand haben;
- 8) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen

¹ Die Tätigkeit im 1. Strafsenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

² Zugleich 1. Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

mit den Buchstaben Q und R;

- 9) nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesene Sachen des 5. (A) Strafsenats.

2. Strafsenat

- zugleich Beschwerdesenat für Rehabilitierungssachen sowie 2. Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen -

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Kammergericht Weißbrodt (bis zum 31. Januar 2012)

Beisitzer: Richterin am Kammergericht Hees
Richterin am Kammergericht Drees-Dalheimer¹
Richterin am Kammergericht Kelting-Scholz²
Richter am Amtsgericht Bahnens (bis zum 30. April 2012)

Regelmäßige Vertreterin
des Vorsitzenden: Richterin am Kammergericht Hees

Sitzungstage: nach Bedarf

Sitzungssaal: 145 A

Der Senat bearbeitet:

- 1) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben O, P, T - Z;
- 2) Rechtsmittel in Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG einschließlich solcher gegen die Kostengrundentscheidung und Streitwertfestsetzung, jedoch nicht solche nach § 92 Abs. 1 bis 5 JGG;
- 3) a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts und
b) Rechtsmittel, die Verfahren nach dem 1. Abschnitt des Siebenten Buches der StPO betreffen
- jeweils soweit nicht der 4. Strafsenat zuständig ist;
- 4) Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sowie Wirtschaftsprüfersachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen worden sind;
- 5) Beschwerden nach dem 1. SED-UnBerG;
- 6) die Entscheidungen des Kammergerichts als gemeinschaftliches oberes Gericht in Strafsachen (zum Beispiel §§ 12 ff. StPO), soweit an dem Streit nicht ausschließlich Jugendgerichte beteiligt sind;

¹ Zugleich 5. (A) Strafsenat.

² 3/5 Richterpensum.

3. Strafsenat

- zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen -

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Libera ¹
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Schaaf ² Richter am Kammergericht Schuchter ³ Richterin am Kammergericht Grabbe ⁴ Richterin am Amtsgericht Marx (bis zum 30. April 2012)
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Schaaf
Sitzungstage:	nach Bedarf
Sitzungssaal:	145 A

Der Senat bearbeitet:

- 1) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben A - D, S (einschließlich Sch);
- 2) Rechtsmittel und Haftprüfungen in Verkehrsstrafsachen und in Strafverfahren nach §§ 324 – 330a StGB;
- 3) Revisionen und Beschwerden in Privatklegesachen;
- 4) Rechtsmittel in Bußgeldsachen;
- 5) als „Schiffahrtsobergericht“ die zur Zuständigkeit des Kammergerichts gemäß § 11 des BinSchverfG vom 27. September 1952 (BGBl. I S. 641 / GVBl. S. 1051; BGBl. 1965 I S. 389 / GVBl. 1965 S. 679) in der Fassung des Art. 99 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 / GVBl. S. 873) gehörenden Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiffahrtsgerichte in Straf- und Bußgeldsachen;
- 6) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO;
- 7) Anträge auf gerichtliche Entscheidung und Anordnung nach § 51 Abs. 2 und 3 GVG.

¹ Zugleich 5. (A) Strafsenat (bis zum 31. Januar 2012).

² Zugleich 5. (A) Strafsenat .

³ Zugleich 5. (A) Strafsenat und stellvertretender Ermittlungsrichter.

⁴ Zugleich 1. Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen.

4. Strafsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Eschenhagen
Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Töpfer ¹ Richter am Kammergericht Lind ² Richter am Kammergericht Sandherr (ab 1. September 2012) ³ Richter am Landgericht Klamandt (bis zum 29. Februar 2012) Richterin am Landgericht Sdunzig (ab dem 01. März 2012)* Richterin am Amtsgericht Dr. Schröder ⁴
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Lind
Sitzungstage:	nach Bedarf
Sitzungssaal:	145 A

Der Senat bearbeitet:

- 1) alle nicht zur Zuständigkeit der anderen Strafsenate gehörenden Strafsachen mit den Buchstaben E – N;
- 2) a) Entscheidungen nach dem IRG und nach dem IStGHG und
b) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach diesen Gesetzen;
- 3) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Jugendkammern des Landgerichts Berlin nach § 92 Absätze 1 bis 5 JGG;
- 4) Haftprüfungen in Verfahren und Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Jugendgerichte in Strafsachen, jedoch nicht in
Verkehrssachen,
Wirtschaftsstrafsachen (1. Strafsenat, Arbeitsgebiet 7),
Vollstreckungssachen, die ausschließlich gegen Erwachsene verhängte Freiheitsstrafen oder Maßregeln betreffen (2. Strafsenat, Arbeitsgebiet 3b)und
Kostensachen (1. Strafsenat, Arbeitsgebiet 5);
- 5) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 23 ff. EGGVG, soweit sie

¹ Zugleich Ermittlungsrichterin.

² Zugleich 5. (A) Strafsenat.

³ 3/4 Richterpensum.

⁴ 1/10 Richterpensum, im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betreffen;

- 6)
 - a) Beschwerden der Vollstreckungsbehörde gegen Entscheidungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 BtMG sowie
 - b) Rechtsmittel nach § 35 Abs. 7 Satz 4 in Verbindung mit § 462 Abs. 3 Satz 1 StPO und nach § 36 Abs. 5 Satz 3 BtMG;
- 7) die Entscheidungen des Kammergerichts als gemeinschaftliches oberes Gericht in Strafsachen (zum Beispiel §§ 12 ff. StPO), wenn an dem Streit ausschließlich Jugendgerichte beteiligt sind;
- 8) Rechtsmittel in den Fällen des § 74a Abs. 4 GVG und des § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG.

* (Pb vom 31.01.2012)

5. (A) Strafsenat¹

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Libera (bis zum 31. Januar 2012) ²
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Schaaf ³ Richter am Kammergericht Schuchter ⁴ Richterin am Kammergericht Drees-Dahlheimer ⁵ Richter am Kammergericht Lind (bis zum 31. August 2012) ⁶
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Schaaf
Sitzungstage:	nach Bedarf
Sitzungssaal:	145 A

Der Senat bearbeitet:

- 1) nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesene Sachen des 1. Strafsenats;
- 2) Anträge auf Wiederaufnahme gegen erstinstanzliche Urteile eines Strafsenats des Kammergerichts, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind;
- 3) Anträge auf Ausschließung eines Verteidigers nach §§ 138a - 138c StPO, soweit sie nicht dem 1. Strafsenat zugewiesen sind.

¹ Die Tätigkeit im 5. (A) Strafsenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

² Zugleich 3. Strafsenat.

³ Zugleich 3. Strafsenat.

⁴ Zugleich 3. Strafsenat.

⁵ Zugleich 2. Strafsenat.

⁶ Zugleich 4. Strafsenat.

C. Ermittlungsrichter¹

Ermittlungsrichterin: RichterIn am Kammergericht Töpfer²

Vertreter: Richter am Kammergericht Schuchter³

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Ermittlungsrichters und seines Vertreters werden die Beisitzer der Strafsenate mit Ausnahme der Erprobungsrichter in der Reihenfolge ihres Dienstalters – beginnend mit dem Dienstjüngsten – herangezogen. Bei gleichem Dienstalter geht der Lebensjüngere vor.

¹ Die Tätigkeit als Ermittlungsrichter hat Vorrang vor der Tätigkeit in den Senaten.

² Zugleich 4. Strafsenat.

³ Zugleich 3. Strafsenat.

D. Weitere Spruchkörper

Vergabesenat¹

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Dr. Hawickhorst ²
Beisitzer:	Richter am Kammergericht Dr. Glaßer ³ Richter am Kammergericht Franck ⁴ Richterin am Kammergericht Dr. Roloff ⁵
Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am Kammergericht Dr. Glaßer

Der Senat bearbeitet:

Angelegenheiten gemäß § 115 Abs. 2 und 116 Abs. 3 GWB.

¹ Die Tätigkeit im Vergabesenat hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

² 1/5 Richterpensum, daneben 2. Zivilsenat.

³ 1/5 Richterpensum, daneben 26. Zivilsenat.

⁴ 1/5 Richterpensum, daneben 2. Zivilsenat.

⁵ 1/5 Richterpensum, daneben 28. Zivilsenat und im Übrigen Verwaltungstätigkeit.

Senat für Notarsachen¹

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Erich ²
Stellvertretende Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Kammergericht Scheer ³
Richterliche Beisitzer:	Richter am Kammergericht Feskorn ⁴ Richter am Kammergericht Frey (ab 01. Juli 2012) ⁵ Richter am Kammergericht R. Müller ⁶ Richterin am Kammergericht Kruse ⁷
Beisitzende Notare:	Notar Apffelstaedt Notarin Dr. Hoffmann (bis zum 29.01.2012) Notar Dr. Putzier (ab 30.01.2012) Notar Dr. Yersin
Sitzungstage:	werden von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden Disziplinarsachen gegen Notare und die Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach den §§ 99, 111 BNotO.

¹ Die Tätigkeit im Senat für Notarsachen hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten.

² 1/5 Richterpensum, daneben 14. Zivilsenat.

³ 1/10 Richterpensum, daneben 16. Zivilsenat.

⁴ 1/10 Richterpensum, daneben 19. Zivilsenat.

⁵ 1/10 Richterpensum, daneben 10. Zivilsenat.

⁶ 1/10 Richterpensum, daneben 1. Zivilsenat.

⁷ 1/10 Richterpensum, daneben 21. Zivilsenat.

1. Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen¹

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Kammergericht Haferanke ²
Richterliche Beisitzer:	Richterin am Kammergericht Bähr ³ Richterin am Kammergericht Grabbe ⁴ Richter am Kammergericht Sandherr ⁵
Ehrenamtliche Beisitzer:	Stephanie Bschorr (Steuerberaterin) Frank Follert (Steuerberater) Heide Gröger (Steuerberaterin) Dr. Hans Cobet (Steuerberater) Karl-Heinz Pfizenmayer (Steuerberater) Dr. Christoph Regierer (Wirtschaftsprüfer) Dr. Christof Hasenburg (Wirtschaftsprüfer) Frauke Berndt (Wirtschaftsprüferin) Dr. Renate Biber (Wirtschaftsprüferin) Joachim Böge (Wirtschaftsprüfer) Ute Coenen (Wirtschaftsprüferin) Dr. Martin Fasselt (Wirtschaftsprüfer) Roger Fischl (Wirtschaftsprüfer)
Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:	Richterin am Kammergericht Bähr
Sitzungstage:	werden von Fall zu Fall bestimmt
Sitzungssaal:	wird von Fall zu Fall bestimmt

Der Senat bearbeitet:

- 1) die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren gemäß §§ 89 ff. des StBerG;
- 2) die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren gemäß § 73 der WiPO.

¹ Die Tätigkeit im Senat für Wirtschaftsprüfer-, Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen hat Vorrang vor der Tätigkeit in anderen Senaten, nicht jedoch vor der Tätigkeit im 1. und 5. (A) Strafsenat.

² Zugleich 15. Zivilsenat.

³ Zugleich 9. Zivilsenat.

⁴ Zugleich 3. Strafsenat.

⁵ Zugleich 1. Strafsenat.

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

A. Geschäftsverteilung für die Zivilsenate

1. Buchstabenverteilung

1.1. Name der beklagten Partei

Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Buchstaben richtet, ist der Anfangsbuchstabe des Namens der beklagten Partei maßgebend, wie er in der ersten Instanz bekannt war (auch wenn er sich nachträglich geändert hat). Bei offenkundigen Falschbezeichnungen ist der richtige Name des Beklagten maßgebend. **1**

1.2. Name des Vermieters

Bei Mietsachen ist der Name des Vermieters – im Falle der Untervermietung der des Untervermieters -, maßgebend. In den Fällen des Abschnitts 2.10.d) des Geschäftsverteilungsplans richtet sich die Zuständigkeit jedoch nach dem Namen des Beklagten. **2**

1.3. Name der Gesellschaft

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten **3**

aus einem Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Partnerschaftsgesellschaft oder

zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder

zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgeschäfts

sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Geschäftsverhältnisses,

und auch aus dem Rechtsverhältnis zwischen den Vorstehern oder den Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern

ist für die Geschäftsverteilung nach Buchstaben der Name der Gesellschaft oder der Name des Inhabers des Handelsgeschäfts maßgebend, und zwar auch dann, wenn zugleich weitere Klageanträge gestellt werden, die aber zu einer Einordnung der Teilstreitigkeit(en) als Handelssache(n) im Sinne des Geschäftsverteilungsplans führen.

Dies gilt entsprechend,

wenn über das Vermögen der Gesellschaft, Genossenschaft oder des Inhabers des Handelsgeschäfts das Insolvenzverfahren eröffnet ist

wenn der Anspruch von einem Pfandgläubiger geltend gemacht wird oder

bei Streitigkeiten aus Treuhandverhältnissen, die sich auf Geschäftsanteile oder Aktien beziehen.

	Bei Freigabeverfahren nach § 246a AktG ist für die Geschäftsverteilung nach Buchstaben der Name der Aktiengesellschaft maßgebend.	4
	War in erster Instanz der Name der Gesellschaft nicht bekannt, richtet sich die Buchstabenzuständigkeit nach den Namen der Gesellschafter. Maßgeblich ist der in der alphabetischen Reihenfolge erste Name.	5
1.4.	Name der klagenden Partei	
	Anstelle des Namens der beklagten Partei ist für die Geschäftsverteilung der Name der klagenden Partei maßgebend	
	a) bei negativer Feststellungsklage, wenn nur noch diese den Gegenstand des Rechtsstreits bildet,	6
	b) in Fällen, in denen nur die Widerklage an das Kammergericht gelangt und die Klage zu diesem Zeitpunkt in der Hauptsache bereits endgültig erledigt ist; dies gilt auch für eine Beschwerde, die sich auf die Widerklage gründet.	7
1.5.	Name des Schuldners	
	Anstelle des Namens der beklagten Partei ist für die Geschäftsverteilung der Name des Schuldners maßgebend	
	a) bei Schadensersatzklagen aus § 302 Abs. 4, § 600 Abs. 2, § 717 Abs. 2, § 945 ZPO,	8
	b) bei Klagen aus §§ 767, 768, 878, 797 ZPO,	9
	c) bei Schadensersatz- oder Bereicherungsklagen nach beendeter Zwangsvollstreckung (vgl. § 767 ZPO),	10
	d) im Aufhebungsverfahren nach §§ 926, 927 ZPO.	11
	Dies gilt auch, wenn mit einer solchen Klage eine allgemeine Klage verbunden ist. Für Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter bleibt es bei der Regelung in Abschnitt 1.2 des Geschäftsverteilungsplans.	12
1.6.	Name des Verlegers	
	In Pressesachen (Abschnitt 2.20), denen eine Veröffentlichung in einem Printmedium oder im Rundfunk / Fernsehen zugrunde liegt, ist der Name des Verlegers (Druckwerk; Online-Angebot) beziehungsweise der Rundfunkanstalt / des Rundfunkveranstalters (Rundfunk; Fernsehen; Online-Angebot) maßgebend.	13
1.7.	Anfangsbuchstabe	
	Als Anfangsbuchstabe des Namens gilt bei Klagen und Anträgen	
	a) gegen physische Personen	14
	der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptnamens (nicht Vornamens),	15
	die zum Namen gehörigen früheren deutschen Adelsbezeichnungen (Prinz, Graf, von usw.) gelten im Sinne der Geschäftsverteilung nicht als Teil des Familiennamens.	16
	Unberücksichtigt bleiben die Vorsilben „Abd“, „Abdel“, „Abu“, „Abou“, „Ad“, „Al“, „An“, „Ar“, „As“, „At“, „Ben“, „Bou“, „d“, „da“, „de“,	17

	„del“, „della“, „den“, „di“, „do“, „dos“, „du“, „El“, „van“, „van de“, „van den“, „van der“, wenn sie mit dem Namen nicht oder nur durch einen Bindestrich oder ein Apostroph verbunden sind.	
b)	gegen Berlin, den Senat oder ein Bezirksamt von Berlin der Buchstabe B	18
c)	gegen Firmen, Wohnungseigentümergeinschaften, Gesellschaften, Vereine, Anstalten und andere juristische Personen der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.	19
	Abkürzungen und Buchstabenfolgen gelten als Wörter.	20
	Zahlen werden so behandelt, als wenn sie ausgeschriebenen wären.	21
	Nachstehende Wörter und Wortbestandteile bleiben außer Betracht, es sei denn, es finden sich keine weiteren Wörter: ARGE (auch ausgeschrieben als „Arbeitsgemeinschaft“), Bau-, GbR, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gesellschaft- Grundstücks-, Rechtsanwalts-, Rechtsanwälte, und, Verwaltungs-, WEG, Wohnungs-.	22
	Entfällt einer der genannten Wortbestandteile, entfällt für die Zuständigkeitsbestimmung auch der verbleibende Wortteil.	23
d)	gegen den Verwalter einer Konkursmasse/Insolvenzmasse der Anfangsbuchstabe des Namens des Gemeinschuldners,	24
e)	gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung der Anfangsbuchstabe des Namens des Schuldners,	25
f)	gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker der Anfangsbuchstabe des Namens des Erblassers oder Testators,	26
g)	gegen mehrere Beklagte oder Kläger oder bei der Beteiligung einer Partei an Rechtsverhältnissen zu mehreren Gesellschaften:	27
(1)	wenn neben einer Personen-Firma ihre Inhaber, neben einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihre Gesellschafter, neben einer GmbH die Inhaber der Geschäftsanteile, neben einer OHG oder KG ihre Gesellschafter, neben einem oder mehreren Beklagten oder Kläger, bei denen sich die Zuständigkeit nach Abschnitt 1.3. des Geschäftsverteilungsplans bestimmt, weitere Parteien mit Klageanträgen in Anspruch genommen werden, für die eine Anknüpfung an den Namen der Gesellschaft nicht besteht, die aber zu einer Einordnung der Teilstreitigkeit(en) als Handelssache(n) im Sinne des Geschäftsverteilungsplans führen, oder neben einem rechtsfähigen Verein seine Mitglieder mitverklagt werden, der Anfangsbuchstabe der Firma, der Gesellschaft oder des Vereinsnamens nach Maßgabe der Bestimmungen	28

	des Abschnitts c) des Geschäftsverteilungsplans, wenn neben einer Wohnungseigentümergeinschaft deren Mitglieder mitverklagt werden, die Bezeichnung der Wohnungseigentümergeinschaft,	
	(2) bei mehreren Rechtsmitteln gegen dieselbe Entscheidung ist dasjenige maßgeblich, das als erstes bei dem Kammergericht eingeht; Anträge auf Prozesskostenhilfe stehen Rechtsmitteln gleich,	29
	(3) im Übrigen der Anfangsbuchstabe des in der alphabetischen Reihenfolge ersten nach den Abschnitten a) bis g) des Geschäftsverteilungsplans maßgeblichen Wortes.	30
1.8.	Umlaute	
	Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Laute a, o, u in Betracht.	31
2.	Verteilung nach Sachgebieten	
2.1.	Maßgeblichkeit der Sachdarstellung des Klägers	
	Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet und im Folgenden nichts Besonderes bestimmt ist, ist maßgebend dasjenige Sachgebiet, dem der nach der Sachdarstellung des Klägers in der letzten mündlichen Verhandlung der Vorinstanz geltend gemachte Klageanspruch angehört. Hat eine mündliche Verhandlung in der Vorinstanz nicht stattgefunden, so ist die aus den letzten Schriftsätzen des Klägers ersichtliche Sachdarstellung maßgebend.	32
2.2.	Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte	
	Als zu den Sachgebieten nach Abschnitt 2.1 des Geschäftsverteilungsplans gehörig behandelt werden auch Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit diesem Sachgebiet zuzuordnen ist.	33
2.3.	Anspruchsmehrheit/Zugehörigkeit zu mehreren Sachgebieten	
	Hat der Kläger mehrere Ansprüche geltend gemacht oder gehört der geltend gemachte Anspruch mehreren Sachgebieten an, so ist der in der nachstehenden Rangfolge zuerst aufgeführte Anspruch für die Geschäftsverteilung maßgebend:	34
	a) Ansprüche, die aus Spezialgesetzen hergeleitet werden, für deren Bearbeitung die besondere Zuständigkeit eines Senats besteht.	35
	Gehört ein geltend gemachter Anspruch mehr als einem Gebiet aus dem Bereich des Marken-, Urheber- oder Wettbewerbsrechts an, gilt für die Geschäftsverteilung die Rangfolge, die sich aus der genannten Reihenfolge ergibt. Diese Reihenfolge ist auch dann maßgeblich, wenn der geltend gemachte Anspruch zusätzlich auf das Unterlassungsklagengesetz gestützt wird.	
	b) Banksachen;	36

c)	Ansprüche aus dem Gebiete des Betreuungsrechts und des Aufgebotsrechts, Ansprüche aus dem Gebiete des Rechts der Handelsmakler und Mäkler und Ansprüche aus dem Gebiete des Namens und des Firmenrechts;	37
d)	Handelssachen, soweit sie nicht unter die Abschnitte a) bis c) des Geschäftsverteilungsplans fallen oder zu den nachfolgend unter den Abschnitten e)(3) bis e)(5) aufgeführten Gebieten gehören. Die Handelssenate entscheiden auch, wenn der Geschäftsführer einer GmbH allein in Anspruch genommen wird oder wenn die Gläubiger einer Aktiengesellschaft ein Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft allein in Anspruch nehmen und bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der GmbH oder der Aktiengesellschaft wegen dieses Anspruchs eine Handelssache vorläge. Ansprüche gelten auch dann als Handelssachen, wenn sie nur deshalb nicht als Handelssachen im Sinne von 2.17 des Geschäftsverteilungsplans angesehen werden, weil die Partei im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit kein Kaufmann - mehr - ist, der - aus den Akten ersichtlich – eine der in § 19 Abs. 1 HGB genannten Bezeichnungen führt oder im Handelsregister eingetragen ist;	38
e)	alle sonstigen Ansprüche, und zwar in folgender Rangfolge:	39
	(1) Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2 ZPO a. F.) oder Abstammungssachen (§ 169 FamFG),	40
	(2) (übrige) Familiensachen,	41
	(3) Ansprüche aus dem Gebiete des Mietrechts,	42
	(4) Ansprüche aus dem Gebiete des Pachtrechts,	43
	(5) Bausachen,	44
	(6) vertragliche und außervertragliche Ansprüche aus Heilbehandlung,	45
	(7) sonstige vertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aus culpa in contrahendo einschließlich Ansprüche aus Prospekthaftung,	46
	(8) außervertragliche Schadensersatzansprüche aus Kraftfahrzeugunfällen,	47
	(9) außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen Dienstpflichtverletzungen von Beamten, Angestellten im öffentlichen Dienst, Notaren und dergleichen,	48
	(10) außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen Personenverletzungen einschließlich der mit solchen Ansprüchen zusammenhängenden Ansprüche,	49
	(11) alle sonstigen außervertraglichen Schadensersatzansprüche,	50
	(12) Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und sonstige Ansprüche aus dem BGB;	51

f)	alle übrigen Rechtsstreitigkeiten	52
2.4.	Haupt- und Hilfsanspruch	
	Bei Haupt- und Hilfsanspruch geht der Hauptanspruch vor. Das Sachgebiet des Hilfsanspruchs ist nur dann maßgebend, wenn im Berufungszug allein dieser Anspruch geltend gemacht wird.	53
2.5.	Später eingehende Rechtsmittel oder PKH-Anträge	
	Die Zuständigkeit eines Senats bleibt auch dann bestehen, wenn nach Eingang des ersten Rechtsmittels oder Antrags auf Prozesskostenhilfe in derselben Sache Ansprüche aus anderen Sachgebieten an das Kammergericht gelangen.	54
	Dies gilt nicht, wenn das Kammergericht die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts, mit der die Bekanntmachung im Klageregister (§ 2 KapMuG) abgelehnt worden ist, in vollem Umfang zurückgewiesen oder verworfen hat.	55
	Für Beschwerden gegen die Zurückweisung von Anträgen nach § 13 Abs. 1 KapMuG ist derjenige Senat zuständig, der über den entsprechenden Vorlagebeschluss zu entscheiden hat.	56
	Die der Widerklage zugrunde liegenden Ansprüche treten hinter die Klageansprüche auch dann zurück, wenn sie als erste an das Kammergericht gelangen, es sei denn, dass die Klage in diesem Zeitpunkt bereits in der Hauptsache erledigt ist. Liegt der letztgenannte Ausnahmefall vor, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Sachdarstellung des Beklagten in der letzten mündlichen Verhandlung der Vorinstanz. Die in Abschnitt 2.1 Satz 2 des Geschäftsverteilungsplans getroffenen Regelung findet entsprechende Anwendung.	57
2.6.	Negative Feststellungsklagen	
	Die Zuständigkeit für negative Feststellungsklagen bestimmt sich nach dem Anspruch, dessen sich der Beklagte nach der Klagebehauptung berührt.	58
2.7.	Konkurrenz zwischen Buchstaben- und Sachgebietszuständigkeit	
	Im Falle der Konkurrenz zwischen Buchstaben- und Sachgebietszuständigkeit geht diese vor mit der Folge, dass für die Buchstabenverteilung das Sachgebiet den Ausschlag gibt.	59
2.8.	Beschwerden in Kostensachen	
	Als Beschwerden in Kostensachen gelten nicht:	
a)	Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Kostentragungspflicht	60
b)	Beschwerden gegen Nachzahlungsbeschlüsse im Prozess- oder Verfahrenskostenhilfverfahren	61
2.9.	Streit- sowie Verfahrenswertfestsetzung, Zwangsvollstreckung und Beweissicherung	
	Der für die Hauptsache zuständige Senat ist auch zuständig für	
a)	Beschwerden über die Festsetzung des Streit- oder Verfahrens-	62

	werts,	
b)	Beschwerden in Sachen der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, soweit in erster Instanz ein Prozessgericht entschieden hat,	63
c)	Beschwerden in selbständigen Beweisverfahren, auch wenn diese erst in erster Instanz anhängig sind und noch kein Rechtsmittel an das Kammergericht gelangt ist.	64
2.10. Miet- und Pachtsachen		
Als Miet- und Pachtsachen gelten auch		
a)	Ansprüche auf Nutzungsentschädigung für die Benutzung oder Nutzung von Gebäuden, Gebäudeteilen oder unbebauten Grundstücken (mit Ausnahme sachenrechtlicher Nutzungsrechte),	65
b)	Ansprüche auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung sowie auf Herausgabe von Wohnräumen und mit diesen Ansprüchen zusammenhängende Ansprüche, wenn der betreffende Rechtsstreit auf eine behördliche Zuweisung von Wohnräumen oder auf eine behördliche Einweisung in Wohnräume zurückgeht,	66
c)	Ansprüche aus Eigentum oder Besitz an Sachen, wenn sich aus dem Klagevortrag oder dem Akteninhalt ergibt, dass der Beklagte sich aufgrund eines Miet- oder Pachtrechts oder des Vermieterpfandrechts für besitzberechtigt hält,	67
d)	Ansprüche aus Vereinbarungen von Abstandszahlungen, die aus Anlass der Überlassung von Wohnraum getroffen worden sind, auch wenn der Vermieter an diesen nicht beteiligt ist oder wenn die Abstandsvereinbarung vom Beklagten eingewandt wird.	68
2.11. Gemischte Verträge		
	Ansprüche aus gemischten Verträgen gelten, soweit es sich nicht um Handelssachen handelt, als Ansprüche aus dem BGB, für die die Zuständigkeit eines Spezialsenats nicht besteht, es sei denn, dass ein bestimmter Vertragstypus offensichtlich vorherrscht oder der Anspruch nur aus einem Vertragstypus hergeleitet wird. In den letztgenannten Fällen ist derjenige Zivilsenat zuständig, der diesen Vertragstypus bearbeitet.	69
2.12. Bereicherungsansprüche		
	Wenn die Unwirksamkeit eines Vertrages vom Kläger behauptet, vom Beklagten aber bestritten wird, so ist für die Geschäftsverteilung anstelle des Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung das Vertragsverhältnis maßgebend. Dasselbe gilt für Ansprüche auf Rückgewähr vertraglicher Leistungen, wenn die Ansprüche auf §§ 812 ff. BGB oder § 346 BGB oder - im Falle eines Eigentumsvorbehalts - auf § 985 BGB gestützt werden.	70
2.13. Außervertragliche Schadensersatzansprüche		
	Schadensersatzansprüche aus Verkehrs- und anderen Unfällen gelten stets als außervertragliche Schadensersatzansprüche. Der Senat, der Ansprüche aus einem Verkehrs- oder anderen Unfall bearbeitet hat, ist verpflichtet, später eingehende Schadensfälle aus demselben Unfall zu	71

übernehmen, es sei denn, dass er das Sachgebiet "außervertragliche Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen" oder "außervertragliche Schadensersatzansprüche wegen Personenverletzung und sonstige außervertragliche Schadensersatzansprüche" nicht mehr bearbeitet.

2.14. Verkehrsunfallsachen

Als Verkehrsunfallsachen gelten:

- a) Ansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich beim Betrieb eines Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugs im öffentlichen Verkehr ereignen, auch wenn sie im Wege des Direktanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden. **72**
- b) Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche aus vorge-täuschten oder gestellten Unfällen. **73**

2.15. Insolvenz- und Anfechtungssachen

Eine Insolvenz- und Anfechtungssache liegt dann vor, wenn sich die Anspruchsgrundlage aus der Insolvenzordnung oder dem Anfechtungsgesetz ergibt. Anspruchsgrundlage im Sinne dieser Regelung ist auch das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aufgrund eines Aus- oder Absonderungsrechts. Eine Rechtsstreitigkeit ist nicht schon deshalb eine Insolvenzsache, weil Ansprüche aus § 55 InsO oder aus § 179 InsO geltend gemacht werden. **74**

2.16. Bausachen

Bausachen sind Ansprüche

- a) Aus Verträgen über die Errichtung, Instandsetzung und Veränderung von Bauwerken - auch soweit sie unter § 95 BGB fallen – einschließlich der dazu erforderlichen Vorbereitungs- und Nebenarbeiten, **75**
- b) Aus Verträgen über Arbeiten an Gebäuden mit Ausnahme von bloßen Schönheitsreparaturen in Gebäuden, **76**
- c) aus Dienst- oder Werkverträgen der Bauherren und der für sie Handelnden mit Architekten und anderen bei Bauten beschäftigten Personen einschließlich der entsprechenden Dienstverschaffungsverträge, **77**
- d) aus Baubetreuungsverträgen und aus Verträgen über den Erwerb von noch zu errichtenden, durch bauliche Veränderungen herzurichtenden oder fertig zu stellenden Gebäuden, Bauwerken, Gebäudeteilen oder Eigentumswohnungen sowie Ansprüche betr. Vormerkungen oder Widersprüche gem. § 648 BGB, auch soweit sie Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG sind, **78**
- e) aus dem Gesetz über die Sicherung der Bauforderung vom 1. Juni 1909 (RGBl. I S. 449). **79**

2.17. Handelssachen

Als Handelssachen gelten, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist

- a) Sachen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 GVG. **80**

Dabei gelten auch Streitigkeiten aus Treuhandverhältnissen, die sich auf Geschäftsanteile oder Aktien beziehen, als Sachen im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 4a GVG. Der Erwerb von Gesellschaftsanteilen einschließlich Aktien gilt als Erwerb eines Handelsgeschäfts.

- | | | |
|--|---|-----------|
| b) | Rechtsstreitigkeiten aus Handelsvertreter-, Kommissions-, Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften sowie aus Nebengesetzen des HGB, | 81 |
| c) | Rechtsstreitigkeiten aus beiderseitigen Handelsgeschäften zwischen Gesellschaften des Handelsrechts, Genossenschaften sowie Kaufleuten, die - aus den Akten ersichtlich - eine der in § 19 Abs. 1 HGB genannten Bezeichnungen führen oder im Handelsregister eingetragen sind, | 82 |
| d) | Rechtsstreitigkeiten, die im ersten Rechtszug von einer Kammer für Handelssachen entschieden worden sind, | 83 |
| e) | Ansprüche aus dem Gebiet des Rechts der Gesellschaft nach BGB, | 84 |
| f) | Ansprüche aus dem Gebiet des Rechts der Partnerschaftsgesellschaften. | 85 |
| 2.18. Banksachen | | |
| Als Banksachen gelten: | | |
| a) | Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Bank-, Finanz- und Börsengeschäfte nach § 1 KWG - hinsichtlich der Garantiegeschäfte aber nur, soweit sie der Darlehenssicherung dienen - und nach Börsengesetz (BörsG), sowie sonstige Optionsgeschäfte und die Sicherungsrechte, die im Zusammenhang mit einem der vorgenannten Geschäfte stehen, soweit eine der Parteien des ursprünglichen Schuldverhältnisses ein Institut oder Unternehmen im Sinne von § 1 KWG ist. | 86 |
| b) | Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Prospekthaftungsansprüche und Ansprüche aus Vermögensberatung und Anlagen-geschäften, soweit eine der Parteien des ursprünglichen Schuldverhältnisses ein Institut oder Unternehmen im Sinne von § 1 KWG ist. | 87 |
| c) | Als Institute, Finanzunternehmen, Finanzholding-Gesellschaften, gemischte Unternehmen und Unternehmen mit bankbezogenen Hilfsdiensten im Sinne des § 1 KWG gelten auch die Tochterunternehmen (§ 1 Abs. 7 KWG) dieser Institute, Unternehmen und Gesellschaften. | 88 |
| d) | Leasingsachen unterfallen nicht dem Sondergebiet. | 89 |
| 2.19. Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten | | |
| | Verfahren nach dem KapMuG bilden kein eigenes Sachgebiet im Sinne des Geschäftsverteilungsplans. Sie werden als Handels- oder Banksachen behandelt, sofern das Ausgangsverfahren, in dem das Rechtsmittel eingelegt oder der Vorlagebeschluss ergangen ist, Handels- oder Banksache ist, im Übrigen als Rechtsstreitigkeit aus dem Gebiet des | 90 |

	bürgerlichen Rechts.	
2.20.	Pressesachen/Äußerungssachen	
	Als Pressesachen gelten Ansprüche auf Unterlassung, Berichtigung sowie materiellen und immateriellen Schadensersatz - mit Ausnahme der Ansprüche auf Gegendarstellung – wegen bereits bewirkter oder erst bevorstehender Veröffentlichungen in der Presse, und zwar auch dann, wenn sie sich gegen Personen richten, die bei der Herstellung und Verbreitung des Publikationsmittels mitgewirkt haben. Unter Presse sind zur Verbreitung bestimmte Massenvervielfältigungen geistigen Sinngehalts zu verstehen, die der Meinungsbildung, Unterrichtung, Erbauung oder Unterhaltung des Publikums dienen. Dazu gehören auch Druckwerke im Sinne des § 6 des Berliner Pressegesetzes, insbesondere Bild- und Tonträger jeder Art in Rundfunk, Fernsehen und Film sowie Veröffentlichungen im Internet.	91
	Als Äußerungssachen gelten sonstige Ansprüche auf Unterlassung und Berichtigung von Äußerungen sowie daraus resultierende Ansprüche auf materiellen und immateriellen Schadensersatz.	92
2.21.	Bürgschaft u.a.	
	Bei Ansprüchen aus Bürgschaft, Garantievertrag, Schuld(mit)-übernahme und bei geltend gemachten Freistellungsansprüchen ist für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgebend. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus § 179 BGB und aus Vergleich.	93
2.22.	Forderungsprätendentenstreit	
	Für Klagen auf Feststellung der Berechtigung zur Empfangnahme von hinterlegten Gegenständen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2, § 16 Hinterlegungsordnung ist für die Geschäftsverteilung grundsätzlich nicht das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis, sondern der ursprüngliche Anspruch des Klägers gegen den Hinterleger auch dann maßgeblich, wenn dieser Anspruch gem. § 378 BGB erloschen ist.	94
	Streiten die Parteien lediglich um die Wirksamkeit einer Abtretung oder Pfändung des Anspruchs, so gilt die Sache als bürgerliche Rechtsstreitigkeit, für die die Zuständigkeit eines Spezialsenats nicht bestimmt ist.	95
2.23.	Arreste und einstweilige Verfügungen	
	Für Arreste und einstweilige Verfügungen ist der Senat zuständig, der für den Anspruch (§§ 920, 936 ZPO) oder das Rechtsverhältnis (§ 940 ZPO) zuständig wäre. Ist oder war bei einem Senat eine Verfügungs- oder Arrestsache anhängig, so ist er auch für die Hauptsache, für Schadensersatzansprüche aus § 945 ZPO und für die Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zuständig, das dem Arrest- oder Verfügungsverfahren zugrunde liegt, und umgekehrt, es sei denn, das betreffende Sachgebiet wird von ihm nicht mehr bearbeitet.	96
2.24.	Besondere Verfahren	
	Für Beschwerden und Klagen in Verfahren betreffend	97
	a) die Erteilung oder Umschreibung der Vollstreckungsklausel,	
	b) für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen,	

- c) für Vollstreckungsgegenklagen, auch wenn der Antrag auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung oder Herausgabe des Vollstreckungstitels lautet oder die Klage auf § 826 BGB gestützt wird,
- d) für Schadensersatzklagen aus § 717 Abs. 2 ZPO und aus § 945 ZPO,
- e) für Abänderungsklagen aus den §§ 323, 927 ZPO und
- f) für Klagen nach den §§ 722, 723 ZPO
- g) (originäre) Entscheidungen nach § 21 GKG bzw. § 20 FamGKG

ist der Senat zuständig, vor dem der zugrunde liegende Anspruch im Vorprozess anhängig war oder der im Vorprozess über die Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz entschieden hat. Ist ein hiernach zuständiger Senat nicht oder nicht mehr vorhanden oder bearbeitet der hiernach zuständige Senat das betreffende Sachgebiet nicht mehr, so entscheidet der Senat, vor dem der Vorprozess nach dem gegenwärtigen Geschäftsplan anhängig werden würde. Entscheidend ist dabei der Name des Beklagten im Vorprozess oder wenn ein Vorprozess nicht geschwebt hat, der Name des Schuldners, in Mietsachen der Name des Vermieters.

Dies gilt nicht in Familiensachen oder wenn die Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Musterfeststellungsantrages (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KapMuG) in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen worden ist.

Handelt es sich bei einem in erster Instanz nicht vom Familiengericht entschiedenen Verfahren um eine Familiensache, so ist in Auslandssachen der 3. Zivilsenat zuständig.

Beschwerden gemäß § 16 Abs. 2 ZSEG, auch in Verbindung mit § 14 ZSEG, beziehungsweise gemäß § 4 Abs. 3 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz gelten als Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des Ausgangsverfahrens.

2.25. Fortdauer der Zuständigkeit

Der durch einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Rechtsmittel zuständig gewordene Senat ist auch für die dieselbe Sache betreffenden weiteren Prozesskostenhilfeanträge und Rechtsmittel zuständig, es sei denn, der Senat bearbeitet das betreffende Sachgebiet nicht mehr. Dies gilt nicht für Familiensachen. **98**

3. Verteilung im Turnus

Für die Turnusverteilung gelten folgende Grundsätze:

Der Turnus wird in acht Ringen durchgeführt. Dabei handelt es sich um: **99**

Banksachen (getrennt nach U- und W-Sachen),

Verfahren nach dem KapMuG (getrennt nach Vorlage- und Beschwerdeverfahren), die als Banksachen behandelt werden (siehe Abschnitt 2.19 des Geschäftsverteilungsplans) und

Bausachen (getrennt nach U- und W-Sachen),

die nicht in eine Spezialzuständigkeit fallenden Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts (getrennt nach U- und W-Sachen).

- Der Turnus beginnt jeweils mit dem Zivilsenat mit der seiner Bezeichnung nach niedrigsten Nummer und erfolgt aufsteigend. **100**
- Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei der Briefannahme maßgeblich. Dort werden die Eingänge eines Tages mit fortlaufenden Kennziffern versehen. Dabei darf den damit betrauten Dienstkräften der Stand des Turnus nicht bekannt sein. Die Verteilung der Kennziffern hat ohne vorherige Durchsicht der Berufungs- oder Beschwerdschriften bzw. sonstiger Antragsschriften und ihnen zugrunde liegender Urteile zu erfolgen. **101**
- Die an den Turnusringen teilnehmenden Senate werden bei den Eingängen fortlaufend entsprechend dem auf sie jeweils entfallenden Turnusanteil berücksichtigt. **102**
- Abgaben von anderen Zivilsenaten, gleichgültig aus welchem Grund, werden wie Neueingänge behandelt. Die Abgabe von zuvor im Turnus verteilten Sachen hat zur Folge, dass der abgebende Senat beim nächsten Turnusdurchgang mit einer weiteren Sache zu berücksichtigen ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall von (senatsübergreifenden) Prozessverbindungen gemäß § 147 ZPO. Die Abtrennung, Verbindung oder Abgabe einer Sache durch eine im Turnus verteilte Sache verändert im Übrigen den Turnus nicht. **103**
- Zweitberufungen und Anschlussberufungen sowie Prozesskostenhilfeanträge zu bereits anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahren und umgekehrt sind im Turnus nicht als Neueingänge zu behandeln. Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten oder zählkartenmäßig als neue Sache gezählt werden, werden von dem bislang zuständigen Senat weiter bearbeitet, ohne dass eine nochmalige Erfassung im Turnussystem erfolgt. Dasselbe gilt für Verfahren, die vom Kammergericht an die erste Instanz zurückverwiesen worden waren und sodann erneut zum Kammergericht gelangen, sowie für Verfahren, die vom Bundesgerichtshof oder den Verfassungsgerichten an das Kammergericht zurückverwiesen werden, sofern die Zurückverweisung nicht an einen anderen Senat erfolgt. **104**
- Die Reihenfolge der Eintragung wird beim Eintragen von Eilsachen unterbrochen und diese Sachen an nächst bereiter Stelle nach dem Turnus verteilt. Gehen mehrere Eilsachen gleichzeitig ein, gilt für deren Zuweisung die Abfolge der angebrachten Kennziffern. **105**
- Der Turnus wird ohne Rücksicht auf möglicherweise fehlerhafte Eintragungen fortgesetzt. Ein Ausgleich im Umfang von versehentlich zusätzlichen oder unterlassenen Zuteilungen erfolgt beim nächsten Turnus. Die zwischenzeitlich erfolgten Zuteilungen bleiben unberührt. **106**
- Die von der Briefannahme räumlich getrennte Eingangsregistratur dokumentiert die Beachtung dieser Grundsätze. **107**
- Das nähere Verfahren regelt die Verwaltungsanordnung der Präsidentin des Kammergerichts vom 19. November 2009, die als Anlage zum Geschäftsplan genommen wird. Darin sind alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Manipulationen der Turnusverteilung auszuschließen. **108**

4. Zurückverweisung an das Kammergericht

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung ohne weitere Angaben zurückverwiesen, so ist zuständig derjenige Senat, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, es sei denn, dieser Senat bearbeitet das betreffende Sachgebiet nicht mehr. **109**

Wird eine Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Senat bezeichnet ist, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich aus Abschnitt C.1.2 des Geschäftsverteilungsplans ergebende Senat. **110**

Wird eine Teilentscheidung des Kammergerichts aufgehoben und die Sache an einen anderen Zivilsenat zurückverwiesen, so ist der aufgrund der Zurückverweisung zuständig gewordene Senat nunmehr für die weitere Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreits oder des Verfahrens in dessen ganzem Umfange zuständig. **111**

Wird eine Entscheidung, die ein Zivilsenat in einer im Turnus verteilten oder im Turnus zu verteilenden Sache getroffen hat, zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Zivilsenat des Kammergerichts zurückverwiesen, ohne dass der betreffende Zivilsenat bezeichnet ist, gilt Folgendes: An die Stelle des Zivilsenats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, tritt der in der Rotation vorgesehene Zivilsenat mit der seiner Bezeichnung nach nächst höheren Nummer. Wurde eine Entscheidung des Senats mit der höchsten Nummer aufgehoben, ist der Senat mit der niedrigsten Nummer zuständig. Dem neu zuständigen Senat wird das Verfahren im nächsten Turnus angerechnet. **112**

5. Zuständigkeitsstreitigkeiten

5.1. Abgabeverfahren und Abgabefrist

Die Abgabe einer Sache an den für zuständig angesehenen Senat ist erst nach Eingang der Akten und erst dann zulässig, nachdem etwa erforderliche Eilmaßnahmen in der Sache selbst getroffen worden sind. Sie ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang der Akten beim Senat ein Monat verstrichen ist. **113**

5.2. Entscheidung bei Zweifeln über die Zuständigkeit

Bei Zweifeln der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Ihm ist die Sache alsbald von dem Senat, der das Übernahmeersuchen eines anderen Senats ablehnt, vorzulegen, und zwar über den abgebenden Senat, der damit Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu überprüfen. Hält der Senat jedoch einen dritten Senat für zuständig, so hat er die Sache mit größter Beschleunigung an diesen abzugeben. Dieser Senat legt die Sache gegebenenfalls dem Präsidium unmittelbar vor. Für die Ablehnung der Übernahme und die Vorlage an das Präsidium gilt Abschnitt 5.1 des Geschäftsverteilungsplans entsprechend. **114**

B. Geschäftsverteilung für die Strafsenate

1. Buchstabenverteilung

1.1. Name des Beschuldigten

Maßgebend für die Zuständigkeit ist der Name des Beschuldigten, bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO jedoch der Name des Antragstellers; bei mehreren Antragstellern entscheidet die alphabetische Reihenfolge. **115**

a) Ist der Name des Beschuldigten nicht bekannt, so ist die Bezeichnung „Unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend. **116**

b) In den Fällen des § 440 StPO ist der Name des Einziehungsbeteiligten (§ 431 Abs. 1 StPO) maßgebend. **117**

c) Ändert sich der Name des Angeschuldigten nach der Erhebung der Anklage, so bleibt der dort aufgeführte Name für alle in der Sache zu treffenden Entscheidungen maßgebend. Dies gilt entsprechend im Bußgeldverfahren und in den Fällen des § 440 StPO. **118**

1.2. Mehrere Beschuldigte

Sind oder waren in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, so richtet sich die Zuständigkeit

a) bis zur Erhebung der öffentlichen Klage nach der Sachbezeichnung der Staatsanwaltschaft, **119**

b) nach Erhebung der öffentlichen Klage nach dem Namen des ältesten Beschuldigten, bei gleichem Alter nach dem Namen des dem Alphabet nach ersten Beschuldigten. Dies gilt entsprechend in Bußgeldverfahren und in den Fällen des § 440 StPO. **120**

(1) Ist bei einem Beschuldigten nur das Geburtsjahr, nicht jedoch auch der Geburtstag bekannt, so gilt der Beschuldigte im Verhältnis zu seinen Mitbeschuldigten als am letzten Tage eines Geburtsjahres geboren. **121**

(2) Ist das Alter eines oder mehrerer Beschuldigter nicht zuverlässig feststellbar, wird die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf ihn/sie bestimmt. Ist das Alter sämtlicher Beschuldigter nicht zuverlässig feststellbar, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des dem Alphabet nach ersten Beschuldigten. **122**

(3) Bei der so begründeten Zuständigkeit verbleibt es für alle in der Sache zu treffenden Entscheidungen. **123**

1.3. Wiederaufnahme des Verfahrens

Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gelten als neue Sache. **124**

1.4. Maßgeblichkeit des Eingangsdatums

Für die Zuständigkeit ist der Tage des Eingangs der Sache beim Kammergericht maßgebend. **125**

1.5.	Ordnungswidrigkeiten	
	Bei Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 bis 1.4 des Geschäftsverteilungsplans sinngemäß.	126
1.6.	Zuständigkeit für Vernehmungen gemäß §§ 115, 129 StPO	
	Die Vernehmung der aufgrund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls Verhafteten oder vorläufig Festgenommenen gemäß §§ 115, 129 StPO wird von einem Mitglied desjenigen Senats durchgeführt, der den Befehl erlassen hat.	127
2.	Sonderstrafsachen	
2.1.	Verkehrsstrafsachen	
	Als Verkehrsstrafsachen gelten diejenigen, die folgende Straftaten zum Gegenstand haben:	
a)	Fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Beleidigung, Nötigung und Vollrausch nach § 323a StGB im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehlverhalten im Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft.	128
b)	Zuwiderhandlungen gegen die für den Verkehr zu Lande, zu Wasser und in der Luft bestehenden Vorschriften, soweit nicht die Zuständigkeit des Kammergerichts in seiner Eigenschaft als Schifffahrtsobergericht gegeben ist.	129
c)	Verbrechen nach § 316 a StGB.	130
2.2.	Konkurrierende Zuständigkeiten	
a)	Hat ein Strafverfahren neben Straftaten Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand, so ist für die Zuständigkeit die Straftat maßgebend, wenn nicht das Rechtsmittel allein die Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand hat.	131
b)	Hat ein Strafverfahren neben einer Spezialstraftat, die einem Senat gesondert zugewiesen ist, noch andere Straftaten zum Gegenstand, so ist für die Zuständigkeit die Spezialstraftat maßgeblich. Ist die Spezialstraftat zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Kammergericht nicht mehr Gegenstand des Verfahrens, so bleibt sie außer Betracht.	132
c)	Bei einer Mehrheit von Spezialstraftaten ist diejenige für die Zuständigkeit maßgebend, die mit der höchsten Strafe bedroht ist; kommt bei gleichen Höchststrafen die Zuständigkeit mehrerer Senate in Betracht, so ist derjenige mit der niedrigsten Ordnungsbezeichnung zuständig.	133
d)	Ist eine Beschwerde gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung mit einem Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung verbunden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Sachentscheidung.	134
e)	Die Regelungen zu b) bis d) gelten entsprechend für Beschwerden, die vor Erhebung der Anklage oder vor Erlass des Strafbefehls oder der aufgrund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	135

ergangenen Entscheidung eingehen.

- f) Wird in einem Bußgeldverfahren nach § 81 OWiG aufgrund eines Strafgesetzes entschieden, so gilt die Sache als Strafsache im Sinne des Geschäftsverteilungsplans. Bußgeldverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans sind auch Strafverfahren, in denen die Tat nach § 82 OWiG nur unter dem Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit beurteilt wird. **136**

3. Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG

Für Entscheidungen nach § 120 Abs. 3 GVG ist der Senat zuständig, der über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hätte. **137**

4. Verweisung auf Abschnitt A

Die Bestimmungen in den Abschnitten A.2.25 und A.5.2 des Geschäftsverteilungsplans finden auf die Strafsenate sinngemäße Anwendung. **138**

5. Überlastung des 1. Strafsenats

Ist der 1. Strafsenat durch den Eingang einer Sache aus dem Arbeitsgebiet 1) überlastet, so werden die neu eingehenden Sachen aus seinen Arbeitsgebieten 6) bis 8) in absteigender Reihenfolge mit 8) beginnend in dem erforderlichen zeitlichen und sachlichen Umfang auf die weiteren Strafsenate verteilt, und zwar **139**

- aus dem Arbeitsgebiet 8) auf den 4. Strafsenat,
- aus dem Arbeitsgebiet 7) auf den 2. Strafsenat,
- aus dem Arbeitsgebiet 6) auf den 3. Strafsenat.

Für den Fall, dass diese Entlastungsmaßnahmen nicht ausreichen, werden anhängige und noch nicht eröffnete erstinstanzlich zu verhandelnde Haftsachen, die nicht mit der gebotenen Eile bearbeitet werden können, sowie neu eingehende erstinstanzlich zu verhandelnde Haftsachen vom 5. (A) Strafsenat bearbeitet.

Sobald die Überlastung des 1. Strafsenats ganz oder teilweise endet, werden neu eingehende Haftsachen und sodann die Arbeitsgebiete 6) bis 8) in aufsteigender Reihenfolge beginnend mit 6) in dem erforderlichen zeitlichen und sachlichen Umfang auf den 1. Strafsenat zurück übertragen.

Die Überlastung, deren Ende und den erforderlichen Umfang der Be- und Entlastungsmaßnahmen stellt jeweils das Präsidium fest.

6. Anderer Senat nach § 140a Abs. 6 Satz 1 GVG

Anderer Senat nach § 140a Abs. 6 Satz 1 GVG ist in Kartellbußgeldsachen:

der 3. Senat für Bußgeldsachen, soweit der Kartellsenat oder der nicht mehr bestehende Hilfskartellsenat entschieden hat **140**

der Kartellsenat, soweit der nicht mehr bestehende 2. Kartellsenat entschieden hat. **141**

7. Ablehnungssachen

Über Ablehnungsgesuche gegen Ermittlungsrichter entscheidet der Vertreter. **142**

8. Ergänzungsrichter

Im Fall des § 192 Abs. 2 GVG wird der Ergänzungsrichter nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats (§ 21 g GVG) bestimmt, falls dem Senat ein oder mehrere Beisitzer angehören, die aufgrund der Geschäftsverteilung nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind. **143**

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist zur Teilnahme an der Verhandlung der im Zeitpunkt der Anordnung des Vorsitzenden nach seinem allgemeinen Dienstalder (§ 20 DRiG) jüngste Beisitzer des 1. bis 28. Zivilsenats berufen, bei dessen Verhinderung der nächstjüngere aus diesem Bereich. **144**

Solange dessen Tätigkeit, beginnend mit der Anordnung des Vorsitzenden, nicht beendet ist, sind als weitere Ergänzungsrichter - auch in einem neuen Verfahren - Beisitzer aus den Zivilsenaten des Gerichts zu bestimmen, beginnend mit dem nach seinem allgemeinen Dienstalder jüngsten.

Bei gleichem allgemeinem Dienstalder geht der Lebensjüngere vor.

Dabei bleiben unberücksichtigt:

Richter, die zur regelmäßigen Vertretung im Senatsvorsitz bestimmt sind, **145**

Richter, die innerhalb der zurückliegenden zwei Jahre vor einer solchen Anforderung bereits als Ergänzungsrichter berufen waren und länger als drei Monate an der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, **146**

Richter, die nicht mit mindestens 2/3 Pensum in der Rechtsprechung tätig sind, **147**

an das Kammergericht abgeordnete Richter, **148**

Richter aus einem Senat, der bereits einen Ergänzungsrichter stellt. **149**

Die Aussetzung der Hauptverhandlung lässt den Fortbestand der Berufung als Ergänzungsrichter unberührt. **150**

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang gegenüber derjenigen in den weiteren Senaten. **151**

9. Entsprechende Geltung für die Zivilsenate

Die in Abschnitt 8 des Geschäftsverteilungsplans getroffene Regelung gilt entsprechend für die Zivilsenate einschließlich des Kartell- und Vergabesenats. **152**

C. Regelmäßige Vertretung der Vorsitzenden und der Beisitzer

1. Vertretung in Zivilsachen

1.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden **153**

Wegen der regelmäßigen Vertretung der Vorsitzenden wird auf den Abschnitt II. dieses Geschäftsverteilungsplans Bezug genommen. Bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters wird der Vorsitzende durch den dienstältesten Beisitzer des Senats vertreten, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter. **154**

1.2. Vertretung im Übrigen

Ist ein Senat nicht entscheidungsfähig (§ 122 GVG), so werden – mit Ausnahme der Universitätsprofessoren - als Vertreter der verhinderten Mitglieder des **155**

1. Zivilsenats die Mitglieder des 22., ersatzweise des 18. Zivilsenats,
2. Zivilsenats die Mitglieder des 14., ersatzweise des 5. Zivilsenats,
3. Zivilsenats die Mitglieder des 19., ersatzweise des 16. Zivilsenats,
4. Zivilsenats die Mitglieder des 26., ersatzweise des 19. Zivilsenats,
5. Zivilsenats die Mitglieder des 1., ersatzweise des 2. Zivilsenats,
6. Zivilsenats die Mitglieder des 8., ersatzweise des 12. Zivilsenats,
7. Zivilsenats die Mitglieder des 10., ersatzweise des 22. Zivilsenats,
8. Zivilsenats die Mitglieder des 6., ersatzweise des 1. Zivilsenats,
9. Zivilsenats die Mitglieder des 12., ersatzweise des 8. Zivilsenats,
10. Zivilsenats die Mitglieder des 5., ersatzweise des 9. Zivilsenats,
11. Zivilsenats die Mitglieder des 28., ersatzweise des 15. Zivilsenats,
12. Zivilsenats die Mitglieder des 9., ersatzweise des 6. Zivilsenats,
13. Zivilsenats die Mitglieder des 20., ersatzweise des 3. Zivilsenats,
14. Zivilsenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 23. Zivilsenats,
15. Zivilsenats die Mitglieder des 11., ersatzweise des 28. Zivilsenats,
16. Zivilsenats die Mitglieder des 17., ersatzweise des 13. Zivilsenats,
17. Zivilsenats die Mitglieder des 16., ersatzweise des 24. Zivilsenats,
18. Zivilsenats die Mitglieder des 24., ersatzweise des 20. Zivilsenats,
19. Zivilsenats die Mitglieder des 3., ersatzweise des 27. Zivilsenats,
20. Zivilsenats die Mitglieder des 13., ersatzweise des 17. Zivilsenats,
21. Zivilsenats die Mitglieder des 23., ersatzweise des 25. Zivilsenats,
22. Zivilsenats die Mitglieder des 25., ersatzweise des 7. Zivilsenats,
23. Zivilsenats die Mitglieder des 7., ersatzweise des 21. Zivilsenats,
24. Zivilsenats die Mitglieder des 18., ersatzweise des 4. Zivilsenats,
25. Zivilsenats die Mitglieder des 27., ersatzweise des 14. Zivilsenats,
26. Zivilsenats die Mitglieder des 21., ersatzweise des 18. Zivilsenats,

27. Zivilsenats die Mitglieder des 4., ersatzweise des 26. Zivilsenats,
 28. Zivilsenats die Mitglieder des 15., ersatzweise des 11. Zivilsenats,
 Senats für Baulandsachen die Mitglieder des 12., ersatzweise des
 8. Zivilsenats,
 des Vergabesenats die Mitglieder des 2., ersatzweise des 25. Zivilsenats
 hinzugezogen, und zwar beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei
 gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer und zuletzt
 dem Senatsvorsitzenden. Sind jedoch alle Mitglieder eines Senats verhindert,
 vertritt der Vorsitzende des Vertreterssenats den Vorsitzenden des zu vertreten-
 den Senats. Als verhindert gilt, wer eine Sitzung im eigenen Senat wahrzuneh-
 men hat.

In dieser Reihenfolge werden auch die stellvertretenden verwaltungsgerichtli-
 chen Beisitzer des Senats für Baulandsachen herangezogen.

2. Vertretung in Strafsachen

- 2.1. Regelmäßige Vertretung des Vorsitzenden **156**
- Der Vorsitzende wird von dem im Geschäftsplan bezeichneten regelmä-
 ßigen Vertreter vertreten, bei dessen Verhinderung durch den dienstäl-
 testen Beisitzer des Senats, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrich-
 ter.
- 2.2. Verhinderung des regelmäßigen Vertreters und der Beisitzer **157**
- Kann die Vertretung des Vorsitzenden wegen Verhinderung des regel-
 mäßigen Vertreters und der Beisitzer, zum Beispiel durch Ablehnung
 oder Selbstablehnung, nicht erfolgen, so wird der verhinderte Vorsitzen-
 de von dem Vorsitzenden desjenigen Senats vertreten, dessen Mitglie-
 der gemäß der Abschnitte 2.3 beziehungsweise 2.4 des Geschäftsverteil-
 ungsplans zur Vertretung berufen sind.
- 2.3. Vertretung der Beisitzer des 1. und des 5. (A) Strafsenats **158**
- Es werden vertreten:
- die Beisitzer des 1. Strafsenats durch die Beisitzer des
 5. (A) Strafsenats, ersatzweise des 4. Strafsenats, ersatzweise des
 3. Strafsenats,
- die Beisitzer des 5. (A) Strafsenats durch die Beisitzer des
 1. Strafsenats, ersatzweise des 2. Strafsenats, ersatzweise des
 3. Strafsenats,
- beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienst-
 alter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer, jedoch mit Ausnahme
 derjenigen Richter, denen weniger als 1/2 Richterpensum zugewiesen ist
 und in Verfahren nach § 120 GVG auch mit Ausnahme der Erprobungs-
 richter. Soweit Beisitzer nach Maßgabe eines Eröffnungsbeschlusses zu
 einer erstinstanzlichen Hauptverhandlung hinzugezogen sind oder noch
 hinzugezogen werden, sind sie von der Vertretung ausgenommen.
- 2.4. Vertretung der Beisitzer des 2., 3. und 4. Strafsenats **159**
- Es werden vertreten:

- die Beisitzer des 2. Strafsenats durch die Beisitzer des 3., ersatzweise des 4. Strafsenats, ersatzweise des 1. Strafsenats
- die Beisitzer des 3. Strafsenats durch die Beisitzer des 4., ersatzweise des 1. Strafsenats, ersatzweise des 2. Strafsenats
- die Beisitzer des 4. Strafsenats durch die Beisitzer des 2., ersatzweise des 3. Strafsenats, ersatzweise des 1. Strafsenats
- beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer.
- 2.5. Verhinderung aller Beisitzer der Strafsenate **160**
- Sind alle Beisitzer der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 genannten Strafsenate verhindert, werden auch die Beisitzer der Zivilsenate herangezogen, und zwar beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten, bei gleichem Dienstalter mit dem der Geburt nach jüngeren Beisitzer, jedoch mit Ausnahme der Erprobungsrichter und derjenigen Richter, denen weniger als 1/2 Richterpensum zugewiesen ist.
- 2.6. Vorrang der Vertretungstätigkeit **161**
- Die Vertretungstätigkeit hat Vorrang vor derjenigen im Stammsenat, es sei denn, es vertreten sich die Beisitzer des 1. und des 5. (A) Strafsenats gegenseitig. In diesem Fall hat die Tätigkeit im Stammsenat Vorrang.
- 2.7. Zurückverweisung **162**
- Wird eine Entscheidung der Strafsenate von einem Verfassungsgericht aufgehoben und die Sache an einen anderen Senat des Kammergerichts zurückverwiesen, so tritt an die Stelle des Senats, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist, der sich aus diesem Abschnitt ergebende Senat.

D. Zuständigkeit in zivilrechtlichen Eilsachen

1. Definition

Eilsachen sind solche, in denen zur Vermeidung von drohenden Nachteilen für eine Partei die Entscheidung des Kammergerichts als Berufungs- oder Beschwerdegericht angestrebt wird und erforderlich ist (zum Beispiel Arreste, einstweilige Verfügungen, Einstellungsbeschlüsse, Vollstreckungsmaßnahmen, Anordnungen nach §§ 620, 641d ZPO a. F., 49 FamFG u. ä.). **163**

2. Hinzuziehung bei fehlender Beschlussfähigkeit

Ist die Beschlussfähigkeit des zur Entscheidung berufenen Senats unter Hinzuziehung der Vertreter gemäß Abschnitt C.1.2 des Geschäftsverteilungsplans nicht herzustellen, so entscheidet der Senat vom Tagesdienst. **164**

3. Bezeichnung des Vertretungssenats

Die Entscheidungen des Vertretungssenats und des Senats vom Tagesdienst ergehen nicht unter der Bezeichnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Senats, sondern unter ihrer eigenen Bezeichnung mit dem Zusatz "für den ... Zivilsenat als Vertretungssenat" oder "für den ... Zivilsenat als Senat vom Tagesdienst". **165**

4. Senate vom Tagesdienst

Der Senat vom Tagesdienst hält sich an Werktagen bis mindestens 15:00 Uhr (freitags bis 14:00 Uhr) zur Bearbeitung von Eilsachen bereit; fallen Heiligabend oder Silvester auf einen Werktag jedoch nur bis 12:00 Uhr. **166**

Zu Senaten vom Tagesdienst für die Wochentage Montag bis Freitag werden **167** bestimmt:

- | | |
|----------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Montag jedes Monats | 2. Zivilsenat |
| 2. Montag jedes Monats | 19. Zivilsenat |
| 3. Montag jedes Monats | 10. Zivilsenat |
| 4. Montag jedes Monats | 20. Zivilsenat |
| 5. Montag jedes Monats | 22. Zivilsenat |
| 1. Dienstag jedes Monats | 4. Zivilsenat |
| 2. Dienstag jedes Monats | 5. Zivilsenat |
| 3. Dienstag jedes Monats | 18. Zivilsenat |
| 4. Dienstag jedes Monats | 7. Zivilsenat |
| 5. Dienstag jedes Monats | 9. Zivilsenat |
| 1. Mittwoch jedes Monats | 3. Zivilsenat |
| 2. Mittwoch jedes Monats | von Januar bis März: 22. Zivilsenat |
| | April bis Juni: 9. Zivilsenat |
| | Juli bis September: 16. Zivilsenat |
| | Oktober bis Dezember: 21. Zivilsenat |
| 3. Mittwoch jedes Monats | 24. Zivilsenat |
| 4. Mittwoch jedes Monats | 26. Zivilsenat |
| 5. Mittwoch jedes Monats | 23. Zivilsenat |
| 1. Donnerstag jedes Monats | 1. Zivilsenat |
| 2. Donnerstag jedes Monats | 8. Zivilsenat |
| 3. Donnerstag jedes Monats | 27. Zivilsenat |
| 4. Donnerstag jedes Monats | 12. Zivilsenat |
| 5. Donnerstag jedes Monats | 16. Zivilsenat |
| 1. Freitag jedes Monats | 13. Zivilsenat |
| 2. Freitag jedes Monats | 14. Zivilsenat |
| 3. Freitag jedes Monats | 17. Zivilsenat |
| 4. Freitag jedes Monats | 6. Zivilsenat |
| 5. Freitag jedes Monats | 21. Zivilsenat |

IV. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Der Geschäftsplan tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden alle Neueingänge nach den aus dem Geschäftsplan ersichtlichen Zuständigkeiten verteilt. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bis zur endgültigen Erledigung bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Wurden die Eingänge in einem Bereich bereits im Vorjahr nach Maßgabe eines Rotationssystems verteilt, beginnt die Turnusverteilung am 1. Januar 2012 mit dem Zivilsenat, der seiner Bezeichnung nach die niedrigste Nummer trägt.

V. Anhang

(Anpassung im laufenden Geschäftsjahr nach Maßgabe der jeweils zum II. oder III. Abschnitt getroffenen Präsidiumsbeschlüsse)

A. Buchstabenzuständigkeit der Zivilsenate

1. Handelssachen

A – C.....	23. Zivilsenat
D.....	12. Zivilsenat
E.....	2. Zivilsenat
F.....	23. Zivilsenat
G – H.....	19. Zivilsenat
I.....	14. Zivilsenat
J.....	2. Zivilsenat
K.....	19. Zivilsenat
L – M.....	23. Zivilsenat
N - O.....	2. Zivilsenat
P – T.....	23. Zivilsenat
U - V.....	14. Zivilsenat
W.....	12. Zivilsenat
X.....	14. Zivilsenat
Y - Z.....	2. Zivilsenat

2. Kostensachen

11 - 16, 18 - 24, 26, 35 – 36, 82 - 87 (ZK des LG Berlin)	5. Zivilsenat
4a, 10a, 21a, 5 - 9, 27 - 34, 41 - 81 (ZK des LG Berlin) sowie KfH	2. Zivilsenat
1 – 4, 10, 17, 25, 37 - 40 (ZK des LG Berlin).....	27. Zivilsenat
Kostensachen in Baulandsachen	9. Zivilsenat
Kostensachen in Familien- und Kindschaftssachen	19. Zivilsenat

3. Mietsachen

A.....	12. Zivilsenat
B – J.....	8. Zivilsenat
K.....	12. Zivilsenat
L, M.....	8. Zivilsenat
N – S.....	12. Zivilsenat
T.....	8. Zivilsenat
U, V.....	12. Zivilsenat

W	8. Zivilsenat
X, Y	12. Zivilsenat
Z	8. Zivilsenat

4. Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte in Familiensachen

Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte wegen Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit eine Familiensache ist

A – Do.....	3. Zivilsenat
Dp – Hen	13. Zivilsenat
Heo – Lo	16. Zivilsenat
Lp – Ri	17. Zivilsenat
Rj – Sti.....	18. Zivilsenat
Stj –Z	19. Zivilsenat

B. Abteilungszuständigkeit der Familiensenate

1. Abteilungen des Amtsgerichts Pankow/Weißensee

10, 11 (a und b)	13. Zivilsenat
12 – 15.....	18. Zivilsenat
16, 17.....	13. Zivilsenat
18 – 20.....	18. Zivilsenat
21.....	13. Zivilsenat
22 – 26	18. Zivilsenat
27.....	16. Zivilsenat
28, 29.....	19. Zivilsenat
200.....	19. Zivilsenat
201 - 203	17. Zivilsenat

2. Abteilungen des Amtsgerichts Schöneberg

20, 20a, 20b, 20c, 21 – 23	3. Zivilsenat
24.....	17. Zivilsenat
80.....	13. Zivilsenat
81.....	17. Zivilsenat
82.....	18. Zivilsenat
83, 84.....	19. Zivilsenat
85 – 89	16. Zivilsenat
90	17. Zivilsenat

3. Abteilungen des Tempelhof-Kreuzberg

120.....	17. Zivilsenat
121.....	19. Zivilsenat
122.....	17. Zivilsenat
123.....	13. Zivilsenat
124 – 126.....	17. Zivilsenat
127.....	13. Zivilsenat
128	19. Zivilsenat
129	13. Zivilsenat
130 - 132	18. Zivilsenat
133.....	17. Zivilsenat
134.....	13. Zivilsenat
135, 136.....	18. Zivilsenat
137, 138.....	17. Zivilsenat
139.....	13. Zivilsenat
140, 141.....	19. Zivilsenat
142, 143.....	13. Zivilsenat
144.....	17. Zivilsenat
145.....	19. Zivilsenat
146.....	19. Zivilsenat
147 – 149.....	17. Zivilsenat
150.....	13. Zivilsenat
152.....	13. Zivilsenat
155, 156.....	13. Zivilsenat
157 (a und b)	18. Zivilsenat
158.....	13. Zivilsenat
159.....	17. Zivilsenat
160.....	18. Zivilsenat
161 – 162 (A und B).....	17. Zivilsenat
163, 164.....	13. Zivilsenat
165.....	16. Zivilsenat
166 – 168.....	3. Zivilsenat
169 – 172.....	16. Zivilsenat
173.....	15. Zivilsenat
174.....	3. Zivilsenat

175.....	15. Zivilsenat
176, 177.....	3. Zivilsenat
178	16. Zivilsenat
179	3. Zivilsenat
180.....	17. Zivilsenat
181.....	16. Zivilsenat
182.....	17. Zivilsenat

C. Spezialzuständigkeiten in Zivilsachen (Auszug)

Amtshaftungssachen	9. Zivilsenat
Arzthaftungssachen	20. Zivilsenat
Aufgebotssachen	12. Zivilsenat
Banksachen.....	4., 8., 24. und 26. Zivilsenat
Bausachen.....	7., 21. und 27. Zivilsenat
Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ausländischer Titel	3. und 14. Zivilsenat
Familiensachen	3., 13., 15., 16., 17., 18. und 19. Zivilsenat
FGG-/Register- u.a. Beschwerdesachen	1., 6. und 25. Zivilsenat
Handelssachen	2., 12., 14., 19. und 23. Zivilsenat
Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 2 ZPO a. F.)/Abstammungssachen	3. Zivilsenat
Maklersachen	10. Zivilsenat
Mietsachen	8. und 12. Zivilsenat
Pachtsachen.....	20. Zivilsenat
Presse- und Äußerungssachen	10. Zivilsenat
Produkthaftung für Arzneimittel und Medizinprodukte.....	20. Zivilsenat
Rückerstattungssachen	3. Zivilsenat
Sachen nach dem AnfG.....	14. Zivilsenat
Sachen nach dem UKlaG	23. Zivilsenat
Sachen nach der KO, VerglO und InsO.....	14. Zivilsenat
Urheberrechtssachen	24. Zivilsenat
Markenrechtssachen	5. Zivilsenat
Versicherungsrechtssachen	6. Zivilsenat

D. Verwaltungsanordnung zur Turnusverteilung

Verwaltungsanordnung der Präsidentin des Kammergerichts zur Turnusverteilung in der Fassung vom 19. November 2009:

1.

Alle Neueingänge eines Tages in der Briefannahmestelle erhalten dort eine fortlaufende Kennziffer.

Geht eine Sache in dem bei der Registratur A geführten elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein, wird sie unverzüglich ausgedruckt und der Briefannahmestelle zugeleitet. Dort nimmt sie an der Vergabe der fortlaufenden Kennziffer teil. Für die Turnusverteilung ist nicht der Moment des Eingangs im elektronischen Postfach, sondern die Kennziffer maßgeblich.

Den Bediensteten der Briefannahmestelle und der Registratur A ist es untersagt, den Stand der Turnuszuteilung in der Eingangsregistratur zu ermitteln.

2.

Die Eingänge eines Tages, die der Turnuszuteilung unterliegen, werden in der Reihenfolge ihrer Kennziffern von der räumlich getrennten Eingangsregistratur nach dem Turnus verteilt.

Dieser Vorgang ist für jeden Tag auf einem besonderen Erfassungsbogen zu dokumentieren. Dabei sind die Kennziffern, das Kurzrubrum sowie das zugeteilte Geschäftszeichen zu vermerken. Die Mitarbeiter der Eingangsregistratur dürfen nur der Präsidentin des Kammergerichts, ihrer Vertreterin oder einem/einer von ihr beauftragten Mitarbeiter/in den Stand des Turnusverfahrens mitteilen.

3.

Für die Kennziffervergabe sind die einzelnen Turnusringe unerheblich.

4.

Eilsachen werden an nächst bereiter Stelle nach dem Turnus verteilt. Gehen mehrere Eilsachen zugleich bei der Eingangsregistratur ein, gilt für deren Zuweisung die Abfolge der angebrachten Kennziffern.

5.

Die Mitarbeiter in der Eingangsregistratur sind über die Bedeutung der Einhaltung der vorstehend genannten Verfahrensweise, insbesondere mit Blick auf den Verfassungsgrundsatz des gesetzlichen Richters, zu unterrichten. Die Geschäftsleitung überprüft durch regelmäßige Stichproben die genaue Beachtung dieser Bestimmungen.

E. Mitglieder des Präsidiums

Präsidentin des Kammergerichts Nöhre (im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung: Vizepräsidentin des Kammergerichts Forkel)

Vorsitzender Richter am Kammergericht Budde

Vorsitzender Richter am Kammergericht Erich

Richter am Kammergericht Feskorn

Richter am Kammergericht Franck

Richterin am Kammergericht H. Hennemann

Vorsitzende Richterin am Kammergericht Junck

Richterin am Kammergericht Kruse

Richterin am Kammergericht Muratori

Richter am Kammergericht Ninnemann

Richter am Kammergericht Schaaf